Wer ist verantwortlicher Redakteur?

(Eine kritische Würdigung der verschiedenen Theorieen über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doctorwürde

vorgelegt der

Hohen Juristenfakultät

der **Landes-Universität zu Rostock**

von

Walter Brenske

aus Kirchhain i. L.

Berlin 1900.

Druck von R. Sieble, Invalidenstraße 6.

Wer ist verantwortlicher Redakteur?

(Eine kritische Würdigung der verschiedenen Theorieen über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Juristischen Doctorwürde

vorgelegt der

Hohen Juristenfakultät

der **Landes-Universität zu Rostock**

von

Walter Brenske

aus Kirchhain i. L.

Berlin 1900.
Druck von R. Sieble, Invalidenstraße 6.

Seinen Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet vom Verfasser.

Inhalts-Übersicht.

§ 1. **I. Einleitung.**
§ 2. **II. Geschichtliche Entwickelung.**
III. Darstellung der verschiedenen Theorien und ihrer praktischen Konsequenzen.
§ 3. 1. Die Thorie v. Schwarze's.
§ 4. 2. Die Theorie v. Liszt's.
§ 5. 3. Die Theorie Kloeppel's.
§ 6. 4. Die Theorie Honigmann's.
§ 7. 5. Die Theorie v. Bülow's.
IV. Die Praxis.
§ 8. 1. Das preußische Ober-Tribunal.
§ 9. 2. Das Reichsgericht.
V. Kritische Würdigung der verschiedenen Theorien.
§ 10. 1. Übersicht.
§ 11. 2. Die formelle Theorie.
§ 12. 3. Die materiellen Theorien.
§ 13. 4. Die Vereinigungstheorien.
§ 14. **VI. Schlußwort.**

§ 1.
I. Einleitung.

Nicht mit Unrecht hat man unser deutsches Preßgesetz vom 7. Mai 1874 zu den lückenhaftesten und unklarsten Reichsgesetzen gezählt. Von tüchtigen Juristen und bewährten Sachkennern nach reiflichster Vorbereitung verfaßt, beweist es die Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung preßrechtlicher Verhältnisse. Trotz des geringen Umfanges von nur 31 Paragraphen hat dies Gesetz in Wissenschaft und Praxis die weitgehendsten Auslegungsdifferenzen gezeitigt, das beweist schon auf den ersten Blick die umfangreiche Litteratur und die Fülle der Urteile des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Preßrechts.

Zu den bestrittensten Punkten gehören die Auslegung der „besonderen Umstände" des § 20 Abs. 2 RPG und die erst später aufgetauchte und erörterte, m. E. aber nicht minder wichtige Frage: Wer ist der verantwortliche Redakteur im Sinne des RPG?

Die erste Streitfrage ist für die Praxis heute erledigt durch das *Αὐτὸς ἔφα* der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 6. Juni 1891 (E Bd. XXII S. 65), wonach unter diesen „besonderen Umständen", durch welche die Annahme der Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs ausgeschlossen werden soll, nicht außergewöhnliche, unverschuldete, sondern lediglich die konkreten Umstände des Einzelfalls zu verstehen sind, der Absatz 2 des § 20 also nicht eine unwiderlegliche praesumtio juris et de jure oder eine Fiktion der Thäterschaft, sondern lediglich eine durch Gegenbeweis widerlegbare Beweispräsumtion, eine praesumtio iuris tantum enthält. Die zweite viel grundlegendere Frage

dagegen steht heute noch offen Das erscheint zunächst mit Recht verwunderlich. Wie kann man „Thäterschaft" und „Haftung" des verantwortlichen Redakteurs untersuchen, wenn man sich nicht zunächst über den Begriff desselben klar geworden ist! Und dies ist nicht nur der Fall auf Seiten des Reichsgerichts, welches, wie wir unten (Abschnitt IV der Abhandlung) sehen werden, erst neuerdings Gelegenheit genommen hat, diese Frage eingehend zu erörtern, sondern auch in der Litteratur. Sämtliche älteren Kommentatoren, mit Ausnahme v. Schwarze's, schweigen über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs; ja, als man endlich auch in der Litteratur anfing, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, da kam es mitunter vor, daß man zuerst die gesetzlichen Präsumtionen bezüglich der Thäterschaft und erst im Anschluß daran den Begriff des verantwortlichen Redakteurs untersuchte. [1]) Diese Erscheinung findet, so wundersam sie ist, ihre Rechtfertigung durch das Preßgesetz selbst. Dieses hat nämlich den Begriff des verantwortlichen Redakteurs nirgends näher definiert, sondern setzt ihn als bekannt voraus. Dies thaten nun auch Wissenschaft und Praxis, beide operierten mit dem Begriff als mit einer bekannten Größe. Dabei stellte es sich aber mit der Zeit heraus, daß mit dem verantwortlichen Redakteur im Sinne des RPG der eine diesen, der andere jenen meinte, und daß die Größe durchaus nicht so bekannt war, wie der Gesetzgeber vielleicht vermeinte. Es ist daher v. Liszt als Verdienst anzurechnen, daß er zuerst [2]) eine klare, ausführlich begründete Definition des Begriffes des verantwortlichen Redakteurs gegeben hat. Seitdem beschäftigte man sich in der Wissenschaft mehr mit dieser Frage,

[1]) So z. B. Honigmann.

[2]) Von v. Schwarze muß abgesehen werden, da er eine präcise Darstellung und Begründung seiner Ansicht nicht gegeben hat, und infolgedessen sich auch, wie wir später sehen werden, nicht immer konsequent geblieben ist.

aber je mehr man sich mit ihr beschäftigte, desto größer wurde die Diskrepanz, sodaß wir jetzt nicht weniger wie fünf Theorien über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs haben. Auf die Praxis blieb dies natürlich nicht ohne Einfluß, sowohl das Preußische Obertribunal wie auch das Reichsgericht neigen in ihren Erkenntnissen sich bald dieser, bald jener Auffassung zu, sodaß es wünschenswert wäre, daß auch in dieser Frage einmal die Entscheidung der vereinigten Strafsenate unumgänglich nötig wird. Bevor nun im folgenden die verschiedenen Theorien über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs im Sinne des RPG dargestellt werden, soll zunächst, wenigstens in kurzen Umrissen, eine geschichtliche Entwickelung dieses Institutes gegeben werden, zumal sie beim Schweigen des RPG ein wichtiger Prüfstein sein wird für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der einzelnen Theorien.

§ 2.

II. Geschichtliche Entwickelung.

Der verantwortliche Redakteur ist hervorgegangen aus dem gérant responsable des französischen Rechts. Die Stellung dieses gérant responsable wurde ausführlich zuerst geregelt durch die loi sur les journaux et écrits periodiques du 18. juillet 1828. Er ist trotz der vielfachen Wandlungen, die das französische Preßrecht in der Zwischenzeit erlebt hat, in seiner wesentlichen Gestalt beibehalten im neuesten französischen Preßgesetz v. 29. Juli 1881.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1828 sind folgende: [1])

Jedes Journal oder jede periodische Zeitschrift sollte einen oder mehrere gérants responsables aufweisen (Art. 4). Dieser gérant hatte, wie unser verantwortlicher Redakteur, in erster Linie die Verantwortlichkeit für die durch das betreffende Journal begangenen Preßdelikte zu tragen (Art. 8, Abs. 4). Er mußte gewisse Eigenschaften aufweisen, so z. B. Franzose, großjährig sein etc., vor allem aber mußte er bei dem Unternehmen geschäftlich interessiert, d. h. Miteigentümer des Blattes und auch Eigentümer eines Viertels der zu zahlenden Kaution sein (Art 4 u. 5). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit war also an die geschäftliche Leitung geknüpft.

Das Gesetz von 1828 ging dabei zunächst von der Voraussetzung aus, daß eine Gesellschaft Eigentümerin des Journals war; in diesem Falle hatte die Gesellschaft einen oder mehrere gérants aus ihrer Mitte zu wählen. Stand dagegen das Journal im Eigentume einer einzigen Person, so war dieser propriétaire ohne weiteres auch der gérant responsable, vorausgesetzt, daß er die im Art. 5 erforderten

---

[1]) Die französischen Gesetze giebt (bis zum Jahre 1846) **Chassan** ihrem genauen Wortlaut nach hinten im Anhang seines Werkes.

Eigenschaften besaß. Besaß er sie nicht, so mußte er einen gérant bestellen (Art. 6).

Der gérant responsable mußte vor dem ersten Erscheinen der Zeitung, also bei der Gründung, der Polizeibehörde angezeigt werden (Art. 6), es durfte ferner keine Nummer der Zeitung erscheinen, ohne von einem der gérants unterzeichnet (signer!) zu sein (Art. 8), schließlich mußte auf jedem Exemplar der betreffenden Nummer am Ende der Name des oder der Geranten gedruckt sein (Art. 8). Bezüglich der Thätigkeit, die die Geranten auszuüben haben, bestimmte das Gesetz im Art. 5:

> „Les gérants responsables, ou l'un ou deux d'entre eux, surveilleront et dirigeront par eux-mêmes la rédaction du journal ou écrit périodique."

Sie haben also die Redaktion zu überwachen und zu leiten, doch waren sie nicht verpflichtet, die Redaktionsgeschäfte selber auszuüben. Nicht der Redakteur, der Inhaltsdisponent, sondern der pekuniär interessierte Geschäftsleiter war Träger der besonderen strafrechtlichen Verantwortlichkeit.[2]) Nur in einem Falle machte das Gesetz von 1828 hiervon eine Ausnahme: Stand die Zeitung nämlich im Eigentum eines einzigen propriétaire und war dieser somit gérant, so mußten im Fall seines Todes die Hinterbliebenen innerhalb von drei Monaten einen neuen gérant responsable präsentieren; für die Zwischenzeit bis zur Acceptation dieses neuen Geranten durch die Polizeibehörde traf das Gesetz dann folgende Bestimmung:

> „Dans les dix jours du décès, la veuve ou les héritiers seront tenus de présenter un **rédacteur**, qui sera **responsable** du journal jusqu'à ce que le gérant soit accepté" (Art. 12).

[2]) Es ist daher nicht richtig, wenn Garraud in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. I, S. 535 u. Anhang S. 84 den gérant responsable mit „verantwortlicher Redakteur" übersetzt.

In diesem Fall wurde also die responsabilité ausnahmsweise an den Inhaltsdisponenten, den Redakteur, geknüpft, nicht an die geschäftliche, sondern an die geistige Leitung.[3])

Was hier in Frankreich eine Ausnahme war, wurde in Deutschland, dessen Staaten sich in der Preßgesetzgebung an das französische Recht anlehnten, die Regel. An Stelle des gérant responsable trat der „verantwortliche Redakteur," aber nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar; es war kein neues Institut, welches hier eingeführt wurde, auch Frankreich kannte für gewisse Fälle einen „**rédacteur** responsable," wie wir gesehen. Die Abweichung vom französischen Recht bestand nur darin, daß das, was in Frankreich Ausnahme von der Regel war, in Deutschland zur Regel ohne Ausnahme wurde. [4])

Das erste deutsche Gesetz, welches von einem verantwortlichen Redakteur handelte und besondere Regeln über dessen strafrechtliche Haftbarkeit aufstellte, war das badische „Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen" vom 28. Dez. 1831. Dieses Gesetz, welches am 1. März 1832 in Kraft getreten war, wurde zwar durch Bundestagsbeschluß vom 5. Juli desselben Jahres aufgehoben, weil es in Widerspruch mit dem Bundestagsbeschluß vom 20. Sept. 1819 die Zensur beseitigt hatte, wurde jedoch im Jahre 1848, als der Bundestag die Freiheit der Presse gestattete, wieder in Kraft gesetzt

[3]) Ein späteres Gesetz vom 9. Sept. 1835 forderte im Art. 19 auch für den Fall, daß ein gérant responsable eine Gefängnisstrafe verbüßte oder die droits civils verloren hatte, daß während dieser Zeit bis zur Bestellung eines neuen gérant ein **rédacteur** responsable zu designieren war.

[4]) Dem Institut des rédacteur responsable in Frankreich ist in der geschäftlichen Entwickelung bisher garkeine oder nur wenig Beachtung geschenkt worden, und doch ist er der unmittelbare Vorgänger des deutschen verantwortlichen Redakteurs.

und ist sodann Vorbild und Grundlage für die ganze Weiterentwicklung des Preßrechts in Deutschland geworden. [5])

So folgten in Anlehnung an das badische Gesetz das Kgl. Sächsische Preßgesetz vom 18. Nov. 1848, das Bayrische Gesetz zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, die Württembergische Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 25. Dez. 1850, das Preußische Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, das Hessische Preßgesetz vom 1. Aug. 1862 ꝛc.

Alle diese Gesetze bestimmten in Anlehnung an das Badische Preßgesetz, daß vor der Herausgabe einer periodischen Druckschrift ein bestimmter verantwortlicher Redakteur zu bestellen sei, daß dessen Name auf jeder Nummer derselben angegeben werden müsse und daß von jeder Nummer ein mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen sei. Eine Anzeige des verantwortlichen Redakteurs bei der staatlichen Behörde vor Gründung der Zeitung ist allerdings nicht in allen diesen Gesetzen vorgeschrieben, so nicht im

---

[5]) Die auf den verantwortlichen Redakteur bezüglichen Bestimmungen des badischen Gesetzes, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

§ 6. Für jede im Großherzogtum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen . . . .

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigesetzt sein.

§ 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, sowie die Austeilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. . . . .

§ 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

Bayrischen, Hessischen und Preußischen Preßgesetz. Eine vorgängige Bestellung des verantwortlichen Redakteurs erfordern aber auch diese. [6])

So mannigfach im übrigen die Bestimmungen aller dieser Gesetze, der französischen über den gérant bezw. rédacteur responsable, der deutschen über den verantwortlichen

[6]) Die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über den verantwortlichen Redakteur seien, soweit sie hier in Betracht kommen, im folgenden wörtlich angeführt, da dieses Gesetz die unmittelbare Grundlage zum deutschen RPG von 1874 gebildet hat:

§ **22**. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen. . . . .

§ **5**. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung .... muß der Verleger.... ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu erteilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

§ **24**. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnort des Druckers und Verlegers den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§ **37**. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des § 34 als Urheber oder Teilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigierten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis 500 Thalern, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von 50—1000 Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion verhindert ist, solange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des § 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und solange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§ **42**. .... Dieselbe Geld- oder Gefängnisstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigiert oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§ 22 u. 27) erschienen ist.

Redakteur sind, so eingehend sie zum Teil die Stellung dieser Personen regeln, es findet sich, sowenig wie im Deutschen RPG, eine ausdrückliche Bestimmung über das die Eigenschaft des gérant bezw. rédacteur responsable oder des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment. Ist es die Anzeige an die Behörde (die déclaration des französischen Rechts), ist es die handschriftliche Unterzeichnung (la signature autographe) oder gar die Benennung auf der einzelnen Nummer (la signature imprimée) oder ist es für den gérant das surveiller et diriger la rédaction bezw. für den verantwortlichen Redakteur die Ausübung der Redaktionsgeschäfte? Tiefes Schweigen ringsum! Da ist es denn erklärlich, wenn man bei Auslegung des RPG, da auch dieses über den Begriff schweigt, bald in dem einen, bald in dem anderen Faktum oder in der Vereinigung mehrerer das die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment fand.

Welche von den verschiedenen Ansichten die richtige ist, wird im Abschnitt V dieser Abhandlung zu zeigen versucht werden, nachdem zunächst im folgenden die einzelnen Theorien und ihre praktischen Konsequenzen dargestellt worden sind.

III. Darstellung der verschiedenen Theorieen und ihrer praktischen Konsequenzen.

§ 3.

1. Die Theorie von Schwarze's. [1])

Die Theorie v. Schwarze's ist wohl immer noch die in der Litteratur vorherrschende. Sie wird noch vertreten von Loening, v. Buri, Groschuff und Heilborn,[2]) von den beiden ersten, besonders von Loening in glänzender Ausführung und Begründung.

Alle diese Schriftsteller stimmen mit v. Schwarze im Princip darin überein, daß verantwortlicher Redakteur stets derjenige ist, welcher als solcher auf der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift verzeichnet steht. So führt z. B. Loening (S 16) aus: „Verantwortlicher Redakteur im Sinne unseres Gesetzes ist nun derjenige und nur derjenige, welcher mit seinem Wissen und Willen [3]) als solcher auf den einzelnen Nummern u. s. w. einer periodischen Druckschrift genannt ist Verantwortlicher Redakteur ist nicht ein Ausdruck für ein thatsächliches Verhältnis, bezeichnet nicht eine stattgehabte Thätigkeit des Benannten,

---

[1]) Die Theorieen tragen hier die Namen ihrer ältesten Vertreter. — Vgl. v. Schwarze, das Reichs-Preßgesetz 2. Afl. S. 37 ff. — Von den älteren Commentatoren des Preßgesetzes ist, wie schon erwähnt, v. Schwarze der einzige, der diese Frage wenigstens beantwortet; Berner, Thilo, Marquardsen schweigen sonderbarer Weise völlig hierüber.

[2]) Vgl. Loening, die strafrechtl. Haftg. d. verantw. Redakteurs, S. 13 ff. Vgl. v. Buri, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. XVI, S 53 ff; Groschuff GA XXIII, S. 27 ff; Heilborn, Dtsch. RPR S. 19.

[3]) Daß eine Benennung ohne Wissen des Benannten seine Haftung nicht begründen kann, ist selbstverständlich. Vgl. v. Liszt, Preßrecht S. 183. — Anmerk. des Verf.

welche auf der Zeitung zu deklarieren wäre. Verantwortlicher Redakteur wird man erst durch die freiwillige Benennung als solcher. Es giebt keinen verantwortlichen Redakteur außer und vor dieser Benennung. Die Benennung schafft ihn, und zwar je nur für die einzelne Nummer der Zeitung, auf welcher er benannt ist."

In gleichem Sinne äußert sich v. Buri (S. 53): „Die Vermutung des § 20, Abs. 2 findet auf jeden Anwendung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hat, wenn er auch in Wirklichkeit mit der Redaktion der Zeitung berufsmäßig nicht befaßt gewesen ist . . . . sodaß der wirkliche Redakteur der Zeitung, welcher das inkriminierte Zeitungsblatt nicht gezeichnet hat, nur nach § 20, Abs 1 beurteilt werden darf."

Im Einzelnen weichen die Schriftsteller von diesem Princip, daß nur der Benannte verantwortlicher Redakteur ist, verschiedentlich ab, wie sich aus Folgendem ergiebt.

Zieht man die praktischen Konsequenzen aus dieser Theorie, so folgt:

A. Hat der Benannte die Redaktionsthätigkeit nicht ausgeübt, so ist er, gleichgiltig, ob er eine Vertretung bestellt hatte oder nicht, doch verantwortlicher Redakteur und haftet demgemäß aus den §§ 20, Abs. 2 bezw. 21 RPG.

B. Hat jemand die Redaktionsthätigkeit ausgeübt, ist aber nicht er, sondern ein anderer benannt, so ist er, selbst im Falle einer ihm offiziell übertragenen Stellvertretung, nicht der verantwortliche Redakteur.

C. Ist überhaupt niemand auf dem Blatte benannt, so kann konsequenter Weise auch niemand als verantwortlicher Redakteur belangt werden.

v. Schwarze (S. 98 u. 118) dagegen weicht inkonsequenter Weise hiervon ab und will in einem solchen Falle doch den „wirklichen" Redakteur als „verantwortlichen" bestraft wissen, nämlich aus § 21 RPG. Daß dies aber

zu seiner Theorie in direktem Widerspruch steht, liegt auf der Hand.

D. Und wie steht es mit dem Institut der Sitz- oder Scheinredakteure (Strohmänner!), Personen die mit der Redaktion überhaupt nichts zu thun haben, sondern sich nur benennen lassen, um den wirklichen Redakteur einer eventuellen Bestrafung zu entziehen? Konsequenter Weise müßte nach dieser Theorie in solchem Falle der Benannte, also der Strohmann, als verantwortlicher Redakteur gelten. Es könnte nicht einmal eine Ordnungsstrafe aus § 18 RPG wegen „falscher Angabe" oder „fälschlicher Benennung" des verantwortlichen Redakteurs verhängt werden, da der verantwortliche Redakteur ja lediglich durch die Benennung geschaffen wird und vorher als solcher nicht existiert.

Hiermit stimmt v. Schwarze insoweit überein, daß er gleichfalls den Strohmann als verantwortlichen Redakteur ansieht, doch soll nach ihm diesen vorgeschobenen Redakteur zugleich die Ordnungsstrafe aus § 18, Abs. 1 Ziff. 2 und den Verleger eine solche aus § 18 Abs. 2 treffen. (Vgl. v. Schwarze S. 84 u. 93.)

Auch Loening (S. 46) betrachtet den Scheinredakteur als verantwortlichen Redakteur,[4]) eine Ordnungsstrafe will er jedoch nur gegen den Verleger aus § 18, Abs. 2 verhängen. Was Loening nun aber unter „fälschlicher Benennung" und demgemäß unter „Scheinredakteur" versteht, ist etwas ganz Anderes. Fälschlich benannt ist nämlich nach ihm (S. 44) der Redakteur nur dann, „wenn er die zur Ueberwachung seines Blattes, zur Prüfung der Rechtmäßigkeit seines Inhalts und demgemäß zur Uebernahme einer ernstlichen Verantwortlichkeit erforderliche **Bildung und Geistesfähigkeit** nicht besitzt."

Nach Loening können also kluge und gebildete Leute nie Scheinredakteure sein.

[4]) Daß auch nach Loening der fälschlich Benannte, der Scheinredakteur, als verantwortlicher Redakteur gilt, hat v. Bülow GA XXXX, S. 246 übersehen.

§ 4.

2. Die Theorie v. Liszt's.

Nach v. Liszt [1]) setzt sich der Begriff des verantwortlichen Redakteurs zusammen aus zwei Momenten, einen formellen und einen materiellen:

Verantwortlicher Redakteur ist, wer auf dem Blatte benannt und außerdem auch wirklicher Redakteur des Blattes ist. In der Nennung liegt die Erklärung der Übernahme der Verantwortlichkeit, die Nennung allein genügt aber nicht, um den Benannten wirklich verantwortlich zu machen; sie muß außerdem den Thatsachen entsprechen, d. h. dem Benannten muß die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte nach der Richtung hin übertragen sein, daß er den Inhalt jeder Nummer auf seine etwaige strafrechtliche Bedeutung hin zu prüfen hat. — Nur diese beiden Momente zusammen ergeben den Begriff des verantwortlichen Redakteurs.

Der Ansicht v. Liszt's schließt sich eng an Baumgarten[2]); der von v. Liszt auf S. 36, 37 seines Reichspreßrechts gegebenen, oben citierten Definition, nicht aber den von v. Liszt daraus gezogenen Konsequenzen schließen sich Oetker [3]) und Koller [4]) an.

Zieht man aus der Definition v. Liszt's die praktischen Konsequenzen, so muß sich folgendes ergeben:

A. Ist jemand als verantwortlicher Redakteur benannt, dem nicht die Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte nach der oben bezeichneten Richtung hin übertragen ist, so ist weder er noch irgend ein anderer verantwortlicher Redakteur für die betreffende Nummer. Liegt ein Preßdelikt vor, so finden die §§ 20 Abs. 2 und 21

---

[1]) Vgl. v. Liszt das dtsch. Reichspreßrecht 1880, S. 36 ff. Lehrbuch des dtsch Strafrechts (9. Afl. 1899) S. 183

[2]) Vgl Baumgarten, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. V, S. 516.

[3]) Vgl. Oetker, die strafrechtl. Hftg. d. verantw. Red. S. 9 ff.

[4]) Vgl. Koller, das Reichspreßges. S. 66 ff. und 164 ff.

RPG keine Anwendung, es kann nur gemäß § 20 Abs. 1 nach den allgemeinen Strafgesetzen verfahren werden.

Immer aber hat in solchem Falle, mag nun ein Preßdelikt vorliegen oder nicht, gemäß § 18 RPG eine Ordnungsstrafe einzutreten wegen falscher Angabe des verantwortlichen Redakteurs, denn gemäß § 7 zu benennen war der „wirkliche" Redakteur. Diese Ordnungsstrafe trifft nicht nur den Verleger aus § 18 Abs. 2, sondern aus § 18 Abs. 1 No. 2 auch jeden Beteiligten. Es existiert kein Unterschied zwischen der „falschen Angabe" des Abs. 1 No. 2 und der „fälschlichen Benennung" des Abs. 2, in welchem nur das omissiv kausal werdende Verhalten des Verlegers noch besonders gesetzlich mit der Ordnungsstrafe bedroht ist.

B. Ist jemand als verantwortlicher Redakteur genannt, dem die Oberaufsicht zwar übertragen ist, der aber in Wirklichkeit die mit der Oberaufsicht verbundenen Geschäfte, weil er z. B. krank oder abwesend war, nicht ausgeübt hat, so ist der Betreffende doch verantwortlicher Redakteur und demgemäß aus §§ 20 Abs. 2 bezw. 21 RPG haftbar zu machen

v. Liszt scheint dies jedoch nicht annehmen zu wollen, denn an einer weiteren Stelle[5]) legt er ferner Gewicht auf

---

[5]) Vgl. S. 188 des Reichspreßrechts: „Der Redakteur, der nicht redigiert, ist, juristisch betrachtet, nicht Redakteur, kann mithin auch nicht verantwortlicher Redakteur sein." — Ferner S. 189: „Es kommt nur darauf an, ob der genannte verantwortliche Redakteur diejenige Nummer, deren Inhalt in Frage steht, redigiert, d. h. ob er die Aufsicht über die Redaktion geführt hat . . . . Jede Verhinderung an der thatsächlichen Erfüllung der dem verantwortlichen Redakteur obliegenden Verpflichtungen schließt mithin die Haftung nach den §§ 20 Abs. 2 und 21 RPG aus " —

Daher hat v. Liszt auch in den neueren Ausgaben seines Strafrechts (vgl. jetzt S. 184 der 9. Aufl. von 1899) die Definition enger gefaßt und außer der Nennung gefordert, daß der Benannte zur Oberaufsicht über den Gesamtgang der Redaktionsgeschäfte in Bezug auf die etwaige strafrechtliche Bedeutung des Inhalts der betreffenden

die thatsächliche Ausübung der Oberaufsicht im einzelnen Fall, trotzdem vorher (auf S. 37 seines Reichspreßrechts) ausdrücklich die Thatsache der Uebertragung der Oberaufsicht für „erforderlich", aber auch für „genügend" gehalten wurde, und an der Thatsache der Uebertragung der Oberaufsicht ändert offenbar eine Behinderung an ihrer wirklichen Ausübung nichts.

Die m. E. richtige Konsequenz aus der Definition wie sie v. Liszt auf S. 37 seines Preßrechts giebt, hat daher Oetker gezogen, wenn er meint[6]): „Behinderung an Wahrnehmung der Redaktionsgeschäfte kann im konkreten Falle als Strafbefreiungsgrund wirken, beseitigt aber, soweit nicht ein Stellvertreter **gezeichnet** hat, nicht die Qualität als „verantwortlicher Redakteur."

Ebenso wie Oetker entscheidet Koller[7]), der in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des württembergischen Obertribunals vom 28. Dez. 1877 (GA XXVI, S. 560) annimmt, daß der benannte und mit der Oberaufsicht betraute Redakteur der verantwortliche Redakteur auch dann bleibt, wenn er durch Krankheit oder vorübergehende Abwesenheit

---

Nummer bestellt, die Veröffentlichung mithin zu verhindern in der Lage war. — Auch sagt v. Liszt auf S 184 Anm. 4 seines Strafrechts: „Meiner Ansicht . . . . nähert sich Oetker, nur daß er die Oberaufsicht gerade über die betreffende Nummer nicht verlangt."

[6]) Vgl. Oetker S. 11. — Vorher (auf derselben Seite) führt Oetker aus: „Das Redakteur-Sein, wie es für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs gefordert wird, ist eine Eigenschaft, die in der Regel ein dauerndes Verhältnis begründet, unter Umständen aber, bei vorübergehenden Vertretungen u. dergl. auch nur momentane Bedeutung hat Es muß dem Benannten die Besorgung von Redaktionsgeschäften bei der Zeitung vertragsmäßig, wenn auch nur vertretungsweise obliegen. Dagegen kommt es garnicht darauf an, ob er ein dieser Qualität entsprechendes Verhalten bei der einzelnen Zeitungsnummer beobachtet, oder das mit oder ohne Schuld unterlassen hat."

[7]) Vgl. Koller, S. 68.

vom Redaktionsort an der Redaktionsführung verhindert ist. Erst dann höre er auf, verantwortlicher Redakteur zu sein, wenn eine andere Person an seiner Stelle auf der Druckschrift benannt werde.

C. Hat jemand die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs ausgeübt, einerlei, ob ihm die Oberaufsicht primär oder nur vertretungsweise, oder überhaupt nicht übertragen war, ist aber nicht **er** genannt, sondern ein anderer, so ist ein verantwortlicher Redakteur für die betreffende Nummer nicht vorhanden.

Bezüglich der hier eintretenden Bestrafung gilt dasselbe wie unter A.

D. Ist überhaupt niemand als verantwortlicher Redakteur genannt, so kann auch keiner aus den §§ 20 Abs. 2 bezw. 21 RPG als verantwortlicher Redakteur in Anspruch genommen werden. Es ist in solchem Fall wegen unterlassener Benennung die Ordnungsstrafe des § 19 RPG verwirkt. § 18 kann nicht angewendet werden, da eine „falsche Angabe" oder „fälschliche Benennung" nicht stattgefunden hat, die Benennung vielmehr überhaupt unterblieben ist; in solchem Falle kann nur aus § 19 RPG eingeschritten werden.

Liegt ein Preßdelikt vor, so kann natürlich der wirkliche Redakteur eventuell immer noch gemäß § 20 Abs. 1 RPG als Thäter oder Teilnehmer nach den allgemeinen Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden.

E. Ist ein Sitz- oder Scheinredakteur genannt, so gilt das unter A Gesagte, indem kein Unterschied gemacht wird, ob der Benannte ein an der Redaktion überhaupt nicht Beteiligter, also kein Redakteur, sondern ein Scheinredakteur war, oder ob er zwar Redakteur, aber nicht der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs Betraute war. In beiden Fällen ist ein verantwortlicher Redakteur für die

betreffende Nummer nicht vorhanden und jedesmal ist die Ordnungsstrafe aus § 18 Abs. 1 No. 2 und § 18, Abs. 2 ohne Unterschied zu verhängen. (Vgl. S. 20 dieser Abhandlung.)

---

§ 5.

3. Die Theorie Kloeppel's.

Kloeppel hat zwar nirgends eine strikte Definition des Begriffes des verantwortlichen Redakteurs gegeben, doch ergiebt sich aus seinen Ausführungen[1]), daß nach ihm verantwortlicher Redakteur nur sein kann, wer

1. auf der Nummer als verantwortlicher Redakteur genannt ist,[2])

2. die Redaktionsthätigkeit bezüglich der betreffenden Nummer ausgeübt hat,[3])

3. „vermöge seiner geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt sowohl

---

[1]) Vgl. Kloeppel, das Reichspreßrecht 1894 S 203 ff. u. 359 ff.

[2]) Vgl. S. 214: . . . . „Mit dieser eine vorgängige Bestellung voraussetzenden Ständigkeit des Verhältnisses steht es keineswegs im Widerspruch, daß zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffes „verantwortlicher Redakteur" noch die Benennung auf der einzelnen Nummer erfordert wird, denn verantwortlich gemacht werden kann der Redakteur immer nur für den Inhalt je einer einzelnen Nummer und zu eben diesem Zwecke soll die Vorschrift des § 7 die Feststellung im einzelnen Falle erübrigen, wer die Thätigkeit geübt hat, welche die Verantwortlichkeit begründet."

[3]) Vgl. 203: Als verantwortlich zu benennen ist nur derjenige Redakteur, welcher bei Herstellung des Inhalts des Stückes oder Heftes diejenige Thätigkeit ausgeübt hat, die den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet, nämlich die abschließende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder von einem andern gesammelten Stoffes." — Ferner vgl. S. 206: . . . . „Vielmehr wurzeln Person und Begriff des verantwortlichen Redakteurs in der bestimmten Thätigkeit, für welche er verantwortlich sein soll."

bezüglich der ihn betreffenden Ordnungsvorschriften wie bezüglich der Strafbarkeit zu tragen."[4])

Abgesehen von dem Erfordernis unter No. 3 deckt sich diese Theorie mit der Theorie v. Liszt's, der ja — in Bezug auf seine Definition wohl nicht ganz konsequenter Weise — auch die Ausübung der redaktionellen Thätigkeit im konkreten Falle verlangt. (Vgl. S. 21 der Abhandlung.)

Soweit das Erfordernis unter No. 3 nicht im Wege steht, werden daher auch die praktischen Konsequenzen dieselben sein.

Was nun das unter No. 3 erforderte Moment betrifft, so wollte Kloeppel hiermit das Institut der Schein- oder Sitzredakteure treffen. Ein auf der Nummer Genannter, der nicht vermöge seiner geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der Nummer geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt zu tragen, ist nach Kloeppel „fälschlich benannt" im Sinne des § 18 Abs. 2 RPG und demgemäß überhaupt nicht Redakteur.[5])

Von dieser „fälschlichen Benennung" unterscheidet Kloeppel den Fall der „falschen Angabe" im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 RPG. Der letzte Fall liegt nach ihm vor, „wenn der als verantwortlicher Redakteur Genannte zwar Redakteur ist, aber nicht diejenige Thätigkeit ausgeübt hat, welche verantwortlich macht, also besonders dann, wenn der ständige verantwortliche Redakteur für einzelne Nummern für seine Thätigkeit einen Vertreter bestellt hat und gleichwohl nicht dieser, sondern jener genannt ist."[6]) Einen verantwortlichen Redakteur nimmt in diesem Falle wie im Falle der Nennung eines Strohmannes Kloeppel sowenig an wie v. Liszt; die in letzterem Falle aber eintretende Ordnungsstrafe ist nach Kloeppel eine nur den Verleger

[4]) Vgl. S. 203.
[5]) Vgl S. 210, Anm. 3.
[6]) Vgl. S. 210, Anm. 3.

treffende Strafe wegen „fälschlicher Benennung", während sie nach der vorigen Theorie auch eine, alle Beteiligten treffende Strafe wegen „falscher Angabe" im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 2 ist. (Vgl. oben S. 20 dieser Abhandlung.)[7])

---

§ 6.

4. Die Theorie Honigmann's.

Honigmann[1]) vertritt eine der Theorie v. Schwarze's gerade entgegengesetzte Ansicht.

Nach ihm ist die Benennung nicht das den verantwortlichen Redakteur schaffende Moment, sie enthält nicht das Eingehen einer Obligation, wodurch der Benannte zum verantwortlichen Redakteur wird, sondern nur ein „außergerichtliches Geständnis," daß er Redakteur der betreffenden Nummer gewesen sei. Nach Honigmann ist verantwortlicher Redakteur „ganz einfach" derjenige, **„welcher die inkriminierte Nummer entweder thatsächlich redigiert,** d. h. hinsichtlich der darin zu veröffentlichenden Artikel ein Prüfungs-, Aufnahme- und Ablehnungsrecht ausgeübt **hat, oder kraft seiner Stellung, in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen."**[2])

Der Definition Honigmann's schließen sich unter Vermeidung der unverständlichen[3]) zweiten Alternative

---

[7]) Der Theorie Kloeppel's scheint sich bis jetzt nur Delius angeschlossen zu haben. Vgl. Delius, das Reichsges. über die Presse 1895 S. 27.

[1]) Vgl. Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs 1885, S. 116 ff.

[2]) Honigmann S. 119.

[3]) Schmidt, die strafrechtl. Verantwortlichkeit f. Preßvergehen (Zürich 1894) S. 50 schließt sich trotzdem der Definition, wie sie Honigmann gegeben hat, ohne Bedenken an und hält sie für „höchst beherzigenswert."

Meves, Stenglein und Appelius[4]) an, halten also denjenigen für den verantwortlichen Redakteur, welcher thatsächlich in Bezug auf die betreffende Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat. Dieselbe Vorstellung scheint auch Marquardsen, der aber eine bestimmte Definition, wie bereits oben (S. 16 d. Abh.) angedeutet, nicht giebt, zu haben, wenn er sagt:

„Die Vorschrift, daß der Redakteur bei Verhinderung einen Stellvertreter stelle,[5]) ist beseitigt. Der den Abwesenden Ersetzende ist ad hoc selber Redakteur."[6])

Hieraus ergäbe sich dann folgendes:

A. Ist jemand genannt, ohne thatsächlich redigiert zu haben, mag er nun als Strohmann genannt sein oder sonst in der Regel die Redaktionsthätigkeit ausüben, so ist nicht er der verantwortliche Redakteur, sondern der, welcher nicht genannt ist, jedoch im konkreten Fall, wenn auch nur vertretungsweise, redigiert hat.

Wegen falscher Angabe des verantwortlichen Redakteurs hat in solchem Falle die Ordnungsstrafe des § 18 einzutreten.

B. Ist niemand als verantwortlicher Redakteur genannt, so fehlt deshalb ein verantwortlicher Redakteur für solche Nummern doch nicht. Es wird hier wie stets auf den wirklichen Redakteur zurückgegriffen.

Wegen der Nichtbenennung des wirklichen Redakteurs ist die Ordnungsstrafe des § 19 RPG verwirkt.[7])

---

[4]) Vgl. Meves GA XXXIX, S. 22 ff, Stenglein, Kommentar z. Preßgesetz in den strafrechtl. Nebengesetz des Dtsch. Reichs, II. Aufl. S. 423. Appelius in der 3. Aufl. des Kommentars von v. Schwarze S. 51. — Es berührt eigenartig, daß Appelius gerade die Auffassung vertritt, welche der Ansicht v. Schwarze's diametral entgegengesetzt ist.

[5]) Das Preuß. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 enthielt im § 37 Abs. 2 eine dementsprechende Vorschrift. — Anmerk. d. Verfassers.

[6]) Vgl. Marquardsen, d. Reichspreßgesetz 1875, S. 73.

[7]) Stenglein stimmt mit den Folgerungen unter A und B nicht

§ 7.

5. Die Theorie v. Bülow's.

v. Bülow[1]) giebt folgende in der Wissenschaft bisher noch wenig oder garnicht anerkannte Definition:

Verantwortlicher Redakteur ist, wer mit der Oberaufsicht über das Blatt in strafrechtlicher Beziehung betraut ist (vgl. die Theorie v. Liszt's), mag er auf dem Blatte benannt sein oder statt seiner ein Scheinredakteur oder mag auch eine Nennung überhaupt unterlassen sein[2]) Eine solche mit der Übertragung von Rechten und Pflichten verbundene Bestellung einer Person zum verantwortlichen Redakteur hat vom Unternehmer oder Eigentümer der Zeitung auszugehen. Daher folgert v. Bülow auch konsequenter Weise, daß im Falle der Behinderung des verantwortlichen Redakteurs in Folge von Krankheit, Reisen ꝛc. der stellvertre-

---

überein: Trotzdem er auf S. 423 sagt: „Die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs wird nicht durch die Bezeichnung als solcher auf dem Blatt verliehen, sondern durch die faktische Besorgung der Redaktionsgeschäfte," und demgemäß fordert, daß die in den §§ 10 u. 11 RPG dem verantwortlichen Redakteur auferlegten Pflichten vom faktischen Redakteur zu erfüllen seien, so erklärt er an weiteren Stellen (424 No. 6, 440 No. 3), daß die besondere Präsumtion, welche § 21 Abs. 2 gegen den verantwortlichen Redakteur vorsieht, nur den auf dem Blatt als solchen Bezeichneten trifft. Ist daher auf einer Druckschrift ein Redakteur garnicht genannt, so könne § 20 Abs. 2 nicht zur Anwendung, da gegen niemand die durch die Zeichnung als verantwortlicher Redakteur erzeugte Beweispräsumtion besteht. — Stenglein nähert sich also in seinen praktischen Konsequenzen wieder mehr der Theorie v. Liszt's.

[1]) Vgl. v. Bülow, GA XL, S. 240 ff. Bd. XLII, S. 324 ff und in der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd XIV S. 643 ff.

[2]) Die Nennung auf der einzelnen Nummer enthält nach v. Bülow, wie nach Honigmann, nur ein „außergerichtliches Geständnis," aber nicht dahin, daß der Genannte die betreffende Nummer redigiert habe, sondern dahin, daß er zum verantwortlichen Redakteur bestellt, mit der Oberaufsicht über das Blatt in strafrechtlicher Beziehung vertraut gewesen sei.

tende Redakteur nur dann verantwortlicher Redakteur ist, wenn er direkt vom Eigentümer oder auf Grund einer Ermächtigung desselben vom primo loco zum verantwortlichen Redakteur Bestellten berufen wird[3]). Selbstverständlich ist aber eine solche Ermächtigung keineswegs, an sich steht die Bestellung des Vertreters geradeso wie die des verantwortlichen Redakteurs dem Geschäftsherrn zu, nur sein (direkt oder indirekt geäußerter) Wille ist maßgebend[4]).

Verantwortlicher Redakteur ist also der und nur der, welcher vom Eigentümer des Blattes direkt oder indirekt mit der Oberaufsicht über dasselbe in strafrechtlicher Beziehung betraut ist. Nur diesen trifft die Haftung aus den §§ 20 Abs. 2 bezw. 21 RPG.

Hieraus ergiebt sich:

A. Ist jemand genannt, ohne vom Eigentümer direkt oder indirekt mit der Oberaufsicht betraut gewesen zu sein, so ist er nicht verantwortlicher Redakteur. Bestrafung wegen eines eventuell in der Nummer enthaltenen Preßdeliktes kann ihn nur gemäß § 20 Abs. 1 treffen, d. h. soweit er nach den allgemeinen Strafbestimmungen als Thäter oder Teilnehmer erscheint.

War ein anderer mit der Oberaufsicht betraut, so hat dieser als verantwortlicher Redakteur zu gelten.

B. Ebenso ist zu entscheiden, wenn jemand die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs ausgeübt hat, ohne vom Eigentümer dazu direkt oder indirekt ermächtigt gewesen zu sein.

C. Ist niemand auf der Nummer genannt, so gilt doch der mit der Oberaufsicht Betraute als verantwortlicher Redakteur und haftet aus § 20 Abs. 2 bezw. 21 RPG.

D. Der Sitzredakteur haftet nicht als verantwortlicher Redakteur, denn er war, wenn auch vielleicht vom Eigentümer bestellt, so doch nicht mit der Oberaufsicht über das Blatt in strafrechtlicher Beziehung betraut. An einem ver-

[3]) GA XL S. 250. [4]) GA Bd. XLIII S. 339.

antwortlichen Redakteur fehlt es aber auch in einem solchen Falle nicht, auch hier hat man sich an den zu halten, welcher vom Eigentümer direkt oder indirekt mit der strafrechtlichen Oberaufsicht über das Blatt betraut war.

E. In allen diesen Fällen hat natürlich wegen Zuwiderhandlung gegen § 7 RPG eine Ordnungsstrafe einzutreten und zwar in den Fällen unter A, B und D aus § 18 RPG, im Falle unter C aus § 19 RPG (wegen **unterbliebener** Benennung).

IV. Die Praxis.

§ 8.

1. Das Preußische Obertribunal.

Das Preußische Obertribunal hat zwar des öfteren Gelegenheit gefunden, die Annahme der Thäterschaft, die „besonderen Umstände" und das Verhältnis der beiden Absätze des § 20 RPG zu einander eingehend zu erörtern, die Frage aber, wer denn eigentlich verantwortlicher Redakteur ist, hat es stets nur gestreift, nie eine feste Definition des Begriffes gegeben. Wenn man jedoch deshalb glauben wollte, daß die damalige Rechtsprechung immer stillschweigend von demselben Begriff ausgegangen wäre, so thäte man Unrecht. Einige Urteile, die der Frage etwas näher treten, ergeben vielmehr, daß das Preuß. Obertribunal zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Auffassung gehabt hat.

Die Urteile vom 9. Sept. 1875, vom 5. Oktober 1875 und vom 19. Sept. 1877[1]) stehen auf dem Standpunkt der v. Schwarze'schen Theorie. So heißt es im ersten Urteil, „daß der § 20 Abs. 2 sich nur auf den verantwortlichen Redakteur im Sinne des § 7 des RPG, also auf diejenige Person beziehe, deren Namen und Wohnort als eines solchen auf der betreffenden Nummer enthalten sei . . . , daß dagegen die angebliche Eigenschaft eines sich an der Redaktion nur thatsächlich beteiligenden, auf der Druckschrift aber nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichneten Redakteurs ohne rechtliche Bedeutung sei."

Die späteren Urteile dagegen vom 13. Febr. 1876 und vom 16. Mai 1876[2]) scheinen den Standpunkt v. Bülow's einzunehmen. Das erste Urteil setzt voraus, daß jede Zeitung schon vor der Unterzeichnung der einzelnen Blätter einen verantwortlichen Redakteur habe; dieser dürfe nicht will-

[1]) Vgl. GA Bd. XXIII, S. 452 f, insbes. S. 454; Bd. XXIII, S. 503, insbes. S. 505 Abs. 3; Bd. XXV, S. 596.

[2]) Vgl. GA Bd. XXIV, S. 146; Bd. XXIV, S. 477.

kürlich im konkreten Fall die Redaktion einem anderen überlassen, thue er es, so sei doch **er** der verantwortliche Redakteur, nicht etwa der andere, „vielmehr ist nach §§ 7, 18 RPG eine unwahre Angabe der Person des verantwortlichen Redakteurs noch besonders mit Strafe bedroht und hierdurch die Unzulässigkeit der Übertragung der Verantwortlichkeit auf andere Personen anerkannt."[3])

Aus dem zweiten Urteil geht die Übereinstimmung des Obertribunals mit der Ansicht v. Bülow's noch deutlicher hervor, es wird dort ausdrücklich auf die vom Unternehmer des Blattes ausgehende Bestellung und Überweisung der Redaktion zur selbständigen Führung das entscheidende Gewicht gelegt.

§ 9.
Das Reichsgericht.

Das Reichsgericht hat die Frage, wer denn eigentlich verantwortlicher Redakteur ist, erst im Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts näher zu erörtern Gelegenheit genommen,[1]) und zwar der zweite Strafsenat

[3]) Vgl. dazu v. Bülow GA Bd. XL, S. 251: „Es liegt daher auch keine fälschliche Angabe des verantwortlichen Redakteurs vor, wenn der wirklich vom Eigentümer des Blattes angestellte Redakteur benannt ist, ein anderer aber thatsächlich im konkreten Fall die Redaktionsgeschäfte besorgt hat, sondern umgekehrt liegt eine falsche Angabe vor, wenn der genannt wird, der thatsächlich die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs besorgt hat, ohne jedoch als solcher von dem dazu Berechtigten bestellt zu sein. Dieser kann als wirklicher Thäter zur Verantwortung gezogen werden, aber nicht als verantwortlicher Redakteur."

[1]) Bis dahin läßt sich über die Stellung des Reichsgerichts in dieser Frage aus seinen Urteilen nichts Sicheres entnehmen, doch scheinen mir die Urteile vom 26. April 1880 (E. Bd. II, S. 30), vom 5 Febr. 1884 (E. Bd. X, S. 82) und vom 22. April 1887 (E. Bd. XVI, S. 16) auf dem Standpunkt v. Schwarze's, das Urteil vom 24. Nov. 1884 (E. Bd. XI, S. 320) auf dem Standpunkt v. Liszt's (indem es auf die „formelle und materielle Übertragung der Redaktion" Gewicht legt) zu stehen.

im Urteil vom 3. Mai 1895,[2]) der dritte Strafsenat in den Urteilen vom 17/24. März 1892 und vom 15. März 1894,[3]) der vierte Strafsenat in den Urteilen vom 24. Juni 1890 und vom 21. Mai 1895.[4])

Danach werden von den drei genannten Senaten drei verschiedene Ansichten vertreten.[5])

Der II. Strafsenat erklärt die Nennung zwar für erforderlich, aber nicht für ausreichend. Er schließt sich vielmehr der Ansicht v. Liszt's an und fordert erstens Benennung auf dem Blatte, zweitens aber auch, daß der Benannte wirklicher, nicht nur scheinbarer Redakteur (sog. Sitzredakteur) sei.

Der III. Strafsenat dagegen vertritt in seinen oben angeführten Urteilen streng die Theorie v. Schwarze's, wonach die Benennung auf dem Blatte das einzig entscheidende Moment ist. So heißt es z. B. im ersten Urteil[6]):

„Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift des § 20 Abs. 2 RPG **nur** unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. Andernfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht; seine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt vielmehr dann nur ein, wenn sie aus den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts sich ergiebt.

---

[2]) Vgl. GA Bd. 43, S. 117 ff.

[3]) Vgl. E. Bd. 23, S. 9 ff. und Bd. 25, S. 180 ff.

[4]) Vgl. E. Bd. 21, S. 23 ff und Bd. 27, S. 246 ff.

[5]) Diese Divergenz zwischen den einzelnen Senaten ist leider bis jetzt noch nicht beseitigt, da in den einzelnen Fällen eine Notwendigkeit zur Einholung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate gemäß § 137 GV nicht vorgelegen hat, indem die Begriffsbestimmung des verantwortlichen Redakteurs für die Endentscheidung in den einzelnen Sachen selbst nicht wesentlich war. — Vgl. auch E. Bd. 27, S. 255. Unrichtig Oetker S. 37a 13 Abs. 2!

[6]) E. Bd. 23, S. 10 unten.

Ist er dagegen auf der periodischen Druckschrift als verantwortlicher Redakteur . . . . genannt, so trifft ihn die in § 20, Abs. 2 RPG geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit und er kann sich hiervon nicht durch eine einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien."

Der IV. Strafsenat schließlich steht auf dem Standpunkt v. Bülow's. Er nimmt an:[7])

„Die Vorschriften des § 7 des Preßgesetzes, woselbst die Angabe „des", nicht „eines" verantwortlichen Redakteurs vorgeschrieben ist, und des § 18 daselbst, wonach die falsche Bezeichnung des verantwortlichen Redakteurs unter Strafe gestellt ist, haben das Vorhandensein eines verantwortlichen Redakteurs schon vor der Benennung, ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Bezeichnung zur Voraussetzung."

Wenn von manchen, und sogar anfänglich v. Bülow selbst,[8]) fälschlich angenommen wurde, daß sich der IV. Strafsenat in diesem Urteil auf den Standpunkt der (verbesserten) Honigmann'schen Theorie gestellt habe, so ist dabei übersehen worden, daß auf S. 24 der Entscheidung zugegeben wird, daß eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 18, 2 RPG gegen die im § 7 daselbst gegebene Vorschrift der Angabe des verantwortlichen Redakteurs auf jeder Nummer der Zeitung nicht jedesmal schon dann vorliege, wenn bei vorübergehender Nichtbeteiligung der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs im Allgemeinen betrauten Person an der Redaktionsthätigkeit gleichwohl diese und nicht der Vertreter als verantwortlicher Redakteur auf den während der Vertretungszeit erscheinenden Nummern bezeichnet wird.

Im Urteil desselben Senats vom 21. Mai 1895 wird die v. Bülow'sche Auffassung noch klarer vertreten und ausdrücklich auf seine Schriften in Goltdammers Archiv

---

[7]) Vgl. E. Bd. 21, S. 26 unten.

[8]) Vgl. GA Bd. 40, S. 246 und Bd. 43, S. 328.

Bd. 40 und in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 14 Bezug genommen.[9]) Das Urteil spricht schließlich klar und deutlich aus:

„. . . Wollte man aber diese Gedanken verwirklichen, so ergab sich als grundlegendes Princip, daß verantwortlicher Redakteur der und nur der ist, der diese Stellung mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleidet und kraft derselben darüber zu verfügen hat, ob ein Beitrag wegen strafbaren Inhaltes zurückzuweisen ist, oder Aufnahme finden kann."[10])

Wie schließlich in demselben Urteil nachgewiesen ist,[11]) ist mit dieser Auffassung auch die Ansicht vereinbar, welche im Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 (E. Bd. 22, **S. 76!**) bezüglich der Stellung des verantwortlichen Redakteurs hervortritt.

---

[9]) Vgl. E. Bd. 27, S. 252. — Um so auffälliger ist es, wenn trotzdem Appelius (S 50) fälschlicherweise annimmt, daß das R. G. in diesem Urteil seiner (der verbesserten Honigmann'schen) Theorie folge.

[10]) Vgl. E. Bd. 27, S. 251.

[11]) Vgl. E. Bd. 27, S. 254.

V. Kritische Würdigung der verschiedenen Theorieen.

§ 10.

1. Übersicht.

Wenn wir die verschiedenen Theorieen überblicken, so ergiebt sich, daß sie in Bezug auf die Bedeutung, welche der Benennung auf dem Blatte beigelegt wird, in drei Gruppen zerfallen. Die erste legt nur Gewicht auf die Benennung. Diese allein soll das entscheidende, die verantwortliche Stellung schaffende Moment sein. Das ist die v. Schwarze-Loening'sche Theorie, wir dürfen sie wohl die **„formelle"** Theorie nennen. Eine zweite Gruppe legt umgekehrt auf die Benennung gar kein Gewicht, sondern sucht den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aus thatsächlichen Vorgängen des Redaktionsgetriebes abzuleiten, indem teils auf die Bestellung durch den Eigentümer oder Unternehmer des Blattes, teils auf die thatsächliche Ausübung der Redaktionsthätigkeit im konkreten Fall das entscheidende Gewicht gelegt wird. Es sind dies die Theorieen v. Bülow's und Honigmann's, wir nennen sie die **„materiellen"** Theorieen. Die dritte Gruppe endlich sucht den Begriff des verantwortlichen Redakteurs aus einer Verbindung des formellen und materiellen Momentes abzuleiten, solche **„Vereinigungstheorieen"** sind die Theorieen v. Liszt's und Kloeppel's.

---

§ 11.

2. Die formelle Theorie.

Die formelle Theorie ist zunächst und hauptsächlich vom Standpunkt des Preßgesetzes aus zu verwerfen, denn sie steht im Widerspruch sowohl mit dem Wortlaut, wie mit der ratio legis.

Wenn im § 7 RPG die Nennung „des" verantwortlichen Redakteurs auf jeder einzelnen Nummer des

Blattes vorgeschrieben ist, so folgt daraus mit zwingender Notwendigkeit, daß das Gesetz eben davon ausgeht, daß der verantwortliche Redakteur vor seiner Angabe auf der Nummer bereits als solcher existiert und nicht erst mit der Benennung ins Leben tritt. Wollte das Gesetz anderer Meinung sein, so hätte es fordern müssen, daß „ein" verantwortlicher Redakteur oder „eine Person als verantwortlicher Redakteur" auf der einzelnen Nummer angegeben werden solle. Nach dem jetzigen Wortlaut des § 7 aber kann die Benennung nur deklaratorische, nicht konstitutive Bedeutung haben; sie ist, wie v. Bülow sehr richtig sagt,[1]) nichts weiter, wie „die öffentliche Abgabe einer Visitenkarte seitens des verantwortlichen Redakteurs an die Behörden und das beteiligte Publikum, das außergerichtliche Geständnis: ich N. N. war zur Zeit der Herstellung und Veröffentlichung dieser Nummer verantwortlicher Redakteur des Blattes."

Ob der Gesetzgeber, wie Loening (S. 19) meint, „im Irrtum über den anderweiten Inhalt seines eigenen Gesetzes gewesen ist," oder nicht, ist völlig belanglos, denn maßgebend ist bei Auslegung eines Gesetzes nicht der Sinn, den der **Gesetzgeber** mit dem Gesetz verbinden **wollte,** sondern der Gedanke, welcher aus dem Wortlaut des rite publizierten Gesetzes spricht. Was das Gesetz aber will, das steht in ihm selber und nicht außerhalb in den Materialien, denen Loening viel zu viel Bedeutung beimißt.[2]) Selbst wenn man mit Loening (S. 20) im § 7 RPG einen Redaktionsfehler annehmen wollte, so dürfte man ihn nicht einfach, wie Loening thut, korrigieren, d. h. das Wörtchen

[1]) Vgl. v. Bülow GA Bd. 40, S. 251.

[2]) Wie überhaupt, so ganz besonders beim Deutschen Reichspreßgesetz halte ich ein Heranziehen der Materialien zur Gesetzesinterpretation für verwerflich. Gerade beim Preßgesetz hat man sich bei den Vorberatungen nicht immer klar genug ausgedrückt und genau präcisiert. Vgl. E. Bd. 16, S. 17, ferner v. Schwarze, S. 138.

„des" in das Wörtchen „eines" verwandeln. Ein solches Verfahren ist höchstens einem Druckfehler gegenüber gestattet; ein Redaktionsfehler aber bleibt in allen Fällen verbindlich, denn auch er ist Gesetz geworden.[3])

Die Auffassung, wonach man vor und unabhängig von der Benennung verantwortlicher Redakteur ist, entspricht aber auch der ratio legis. Mit der entgegengesetzten Ansicht würden nämlich die Bestimmungen der §§ 10, 11 RPG, wonach der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift zur Aufnahme von amtlichen Bekanntmachungen und von Berichtigungen verpflichtet ist, nicht vereinbar sein, da diese Verpflichtungen nur einer Person auferlegt werden können, die bei Aufnahme der Bekanntmachung oder Berichtigung bereits existiert und nicht erst mit der Benennung, also nach Erfüllung der Verpflichtung, ins Leben tritt. Auch setzen diese §§ 10, 11 RPG, wie Loening (S. 17 a 1) selbst zugiebt, voraus, daß in der Regel eine und dieselbe Person dauernd als verantwortlicher Redakteur fungiert. Den Widerspruch mit seiner Theorie, nach welcher für jede Nummer ein neuer verantwortlicher Redakteur geschaffen wird, sucht nun Loening (S. 17 a 1) auf dieselbe Weise zu lösen, wie er es bezüglich des § 7 RPG gethan hat, indem er nämlich einen Irrtum des Gesetzgebers annimmt. Aber der Irrtum des Gesetzgebers ist in diesem Fall — wenn wirklich ein Irrtum vorgelegen — ebenso irrelevant, wie in dem vorigen.

Unvereinbar ist die formelle Theorie auch mit den Bestimmungen der §§ 18, 19 RPG, wonach eine Zuwiderhandlung gegen § 7, also keine oder eine falsche

[3]) Vgl. v. Liszt, Strafrecht, 9. Afl., S. 84. Binding, Handbuch des Strafrechts I, S. 460 ff. — Gegen die Anwendung der Gesetzesmaterialien als Auslegungsmittel wendet sich besonders Binding (Handbuch I, S. 471) mit ganzer Schärfe. Vgl. auch Kohler, „Über die Interpretation von Gesetzen" in Grünhuts Zeitschrift für Priv. u. Öffentl. Recht d. G. Bd. 13, S. 1 ff.

Angabe oder fälschliche Benennung des verantwortlichen Redakteurs mit Strafe belegt ist. Denn wie ist die fälschliche Benennung einer Person möglich, die erst mit der Benennung ins Leben tritt? Coening glaubt auch hier einen Ausweg gefunden zu haben: Die Vorschrift des § 18, Abs. 2, wonach die fälschliche Benennung an dem Verleger gestraft wird, hat nach ihm (S. 44), wie bereits oben ausgeführt wurde,[4]) nur die Bedeutung, daß damit dem Institut der Scheinredakteure entgegengetreten werden sollte. Fälschlich benannt sei der Redakteur nicht dann, wenn er nicht redigiert habe, sondern dann, „wenn er die zur Überwachung seines Blattes ꝛc. erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit nicht besitzt." Daß diese Auslegung eine etwas gezwungene und willkürliche ist, liegt wohl auf der Hand. Sie steht aber auch im direkten Widerspruch mit der Wirklichkeit, denn es können Leute die zur Überwachung des Blattes erforderliche Bildung und Geistesfähigkeit besitzen und gleichwohl Scheinredakteure sein, in diesem Fall könnte aber nach Coening § 18, Abs. 2 keine Anwendung finden. Die „fälschliche Benennung" im Abs. 2 § 18 RPG kann vielmehr nichts anderes bedeuten, als die falsche Angabe im Abs. 1, Ziff. 2, im zweiten Absatz ist nur noch ausdrücklich auch das omissiv kausale Verhalten des Verlegers mit Strafe bedroht.[5]) Aber selbst wenn man der „fälschlichen Benennung" im Sinne des § 18, Abs. 2 RPG die von Coening behauptete Bedeutung geben wollte, so bliebe immer noch die Frage offen, was denn Coening unter der „falschen Angabe" des verantwortlichen Redakteurs im Sinne des § 18 Abs. 1

[4]) Vgl. oben S. 18 dieser Abhdl.

[5]) Das im Abs. 2 des § 18 „Redakteur" natürlich gleich „verantwortlicher Redakteur" ist, kann in jenem Zusammenhang nicht bezweifelt werden. Vgl. auch z. B. § 37 des Preuß. Preßges. vom 12 Mai 1851, in welchem „Redakteur" ganz offenbar als „verantwortlicher Redakteur" aufzufassen ist.

Ziff. 2 versteht. Auch die Möglichkeit einer falschen Angabe setzt die Notwendigkeit des Vorhandenseins eines unabhängig von der Nennung existierenden verantwortlichen Redakteurs voraus und steht daher im — auch von Loening noch nicht gelösten — Widerspruch zur formellen Theorie.

Unhaltbar sind ferner auch die Argumente, welche Loening zur Unterstützung seiner Ansicht aus der geschichtlichen Entwickelung schöpft:

Auch Loening geht in der Begriffsentwickelung des verantwortlichen Redakteurs zurück auf den gérant responsable des französischen Rechts, der eingeführt wurde durch die loi du 18 juillet 1828. Dies Gesetz selbst bestimmte, wie wir oben gesehen haben,[6]) nicht ausdrücklich, welches das die Stellung und Eigenschaft dieses gérant responsable begründende Moment war. Loening glaubt nun schon hier das entscheidende Gewicht auf die „signature“ legen zu müssen, ohne jedoch klar zu erkennen zu geben, ob er damit die signature autographe en minute oder die signature imprimée meint. [7]) Unter Nichtberücksichtigung des Institutes des rédacteur responsable geht er dann über auf die Preßgesetzgebung in Deutschland und das badische Preßgesetz von 1831. Den Unterschied zwischen dem verantwortlichen Redakteur im Sinne dieses Gesetzes und dem gérant responsable des französischen Rechts findet nun Loening zunächst richtig darin, daß an Stelle des pekuniär interessierten Geschäftsleiters der Inhaltsdisponent, der Redakteur, Träger der besonderen strafrechtlichen Verantwortlichkeit geworden ist.[8]) Loening

---

[6]) Vgl. oben S. 15 dieser Abhdl.

[7]) Vgl. Loening S. 61 oben; ferner S. 62, hier heißt es: „Durch diese Erklärung und Unterschrift erst wird er zum gérant responsable im öffentlichen Sinne, und einen solchen verlangt der Staat, wenn er auf die selbst geübte Censur verzichten soll.“

[8]) Vgl. Loening S. 79.

findet aber noch einen weiteren Unterschied und zwar gerade in Bezug auf das die verantwortliche Stellung schaffende Moment. Während er im französischen Recht die signature für das Entscheidende hält, läßt er nach dem badischen Gesetz plötzlich die vorherige Benennung des verantwortlichen Redakteurs bei der Polizeibehörde entscheiden[9]) und setzt damit die Stellung des verantwortlichen Redakteurs als dauernde, von Unterzeichnung und gedruckter Benennung unabhängige voraus, ohne diesen Wechsel näher zu begründen, obgleich doch die Bestimmungen des französischen Rechts und des badischen Rechts über Anzeige, Unterschrift und Benennung dieselben waren.[10]) Ebenso wie beim badischen Preßgesetz entscheidet Loening bezüglich der anderen auf das badische Gesetz folgenden deutschen Preßgesetze, mit Ausnahme des bayrischen, hessischen, preußischen und im Anschluß daran des deutschen Reichspreßgesetzes. Daß auch diese eine vorgängige Bestellung des verantwortlichen Redakteurs voraussetzen, giebt Loening zu,[11]) da diese Bestellung aber keine öffentliche, keine Anzeige an die staatliche Behörde zu sein braucht, sondern zu einem Privatakt zwischen dem verantwortlichen Redakteur und dem „Zeitungsunternehmer“ [12]) geworden ist, so behauptet Loening, daß an diesen Privatakt sich öffentlich-rechtliche Wirkungen nicht anschließen können und folgert daraus kurzweg, daß diese Gesetze wieder auf den Standpunkt des französischen Rechts zurückgekehrt seien,[13]) und demgemäß ein verantwortlicher Redakteur erst dann vorhanden sei, wenn der privatim dazu Bestellte „durch seine Benennung auf den einzelnen Nummern der Zeitung oder Zeitschrift, bezw. durch seine Unterschrift auf den der Polizeibehörde zu übergebenden

[9]) Vgl. Loening S. 81.
[10]) Vgl. oben S. 13 dieser Abh.
[11]) Vgl. Loening S. 93.
[12]) Vgl. Loening S. 93.
[13]) Vgl. Loening S. 95.

Exemplaren sich öffentlich zu der Verantwortlichkeit für ihren Inhalt bekannt hat."[14])

Diesen Ausführungen Loenings ist Folgendes entgegenzusetzen:

Es ist nicht einzusehen, warum die Anzeige des gérant responsable bei der Behörde vor dem ersten Erscheinen des Blattes im französischen Recht eine andere Bedeutung haben soll, wie die dementsprechende Anzeige des verantwortlichen Redakteurs im badischen Recht. Hier wie dort kann m. E. diese Anzeige nur die Bedeutung haben, daß die Stellung des gérant responsable bezw. des verantwortlichen Redakteurs als eine feste, dauernde vorausgesetzt wird. Der bei der Behörde vor dem ersten Erscheinen des Blattes Angezeigte ist ein für allemal gérant responsable, unabhängig von der Signatur der einzelnen Nummern. So sagt auch Chassan:[15])

„Il peut arriver qu'il subisse cette responsabilité alors même qu'il n'a pas apposé sa signature autographe sur la minute du journal." Und ferner:[16])

„la responsabilité existe, dans l'opinion de ce magistrat, lors même que la publication a eu lieu sans la signature des gérants."

In diesem Sinne entschied auch das Urteil des Appellhofs zu Lyon vom 24/25. März 1834[17]) Dem steht freilich entgegen das Urteil des Appellhofs zu Douai vom 24. Mai 1831,[18]) was aber nur beweist, daß die französische Praxis in dieser Frage ebenso uneins war, wie es heute die deutsche ist.

---

[14]) Vgl. Loening S. 94.

[15]) Vgl Chassan, Traité des delits et contraventions de la parole de l'écriture et de la presse, II. Ausgabe, 1846, Bd. I, S 130 No. 170.

[16]) Vgl. Chassan Bd. I, S. 131 No. 170.

[17]) Vgl. Chassan Bd. I, S. 132.

[18]) Vgl. Chassan Bd. I, S. 132 a 2.

Wenn sich Loening[19]) für die Richtigkeit seiner Behauptung, daß die verantwortliche Stellung des gérant responsable erst durch die Zeichnung auf den einzelnen Nummern begründet wird, darauf beruft, daß an einigen Stellen des französischen Gesetzes von 1828 (z. B. Art. Art. 8, 13) für den Ausdruck les gérants responsables der andere „les signataires responsables" gebraucht wird, so ist dieser Grund wohl nicht recht stichhaltig. Denn erstens kann man, wie z. B. Chassan[20]) thut, sehr wohl annehmen, daß das Gesetz hier nur den gewöhnlichen Fall, id, quod plerumque fit, im Auge gehabt hat, nämlich, daß die gérants responsables ihrer Pflicht zu zeichnen nachgekommen sind. Ferner aber hat m. E. das Gesetz den Ausdruck „signataires" responsables wohl deshalb gebraucht, weil die personnes responsables ja eben nicht immer Geranten, sondern im Ausnahmsfalle auch, wie wir oben gesehen,[21]) Redakteure sein konnten, die dann an Stelle der Geranten die einzelnen Nummern (als responsables) zu signieren hatten;[22]) lag gar das Unternehmen in Händen einer Aktiengesellschaft (société anonyme), so gab es überhaupt keine Geranten, sondern es hatten stets die administrateurs, wenigstens einer von ihnen, als responsables zu zeichnen.

Das badische Preßgesetz von 1831 führte also nichts Neues ein, wenn es die Stellung des verantwortlichen Redakteurs als eine dauernde, von der Signatur unabhängige voraussetzte. Noch weniger aber sind das bayrische, hessische und preußische Preßgesetz auf den Standpunkt zurückgekehrt, den Loening fälschlicherweise im französischen

---

[19]) Vgl. Loening S. 65 a I.

[20]) Vgl. Chassan Bd. I, S. 132.

[21]) Vgl. oben S. 11 dieser Abhdl.

[22]) Vgl Chassan Bd. I, S. 617, No. 886: „. . . soit avec la signature d'un autre que le rédacteur responsable . . . ."

Recht zu entdecken glaubte. Auch diese setzen, trotzdem die öffentliche Anzeige bei der Behörde weggefallen ist, die Stellung des verantwortlichen Redakteurs als eine dauernde voraus, wie sich aus dem klaren Wortlaut der betreffenden Gesetze ergiebt.[23])

Ob der „reine Privatakt" der Bestellung des verantwortlichen Redakteurs durch den Zeitungsunternehmer das die verantwortliche Stellung begründende Moment ist oder nicht, wird unten[24]) näher erörtert werden; so viel ergiebt sich jedenfalls schon jetzt, daß es nämlich die jedesmalige handschriftliche Unterzeichnung nicht ist und noch weniger die gedruckte Benennung[25]) auf den einzelnen Nummern des Blattes.

Wortlaut und ratio legis, wie die geschichtliche Entwickelung widerstreiten also der der formellen Theorie; in letzter, aber deshalb nicht zu unterschätzenden Linie auch die praktischen Konsequenzen.

Die Eigenschaft und Stellung des verantwortlichen Redakteurs kann nicht immer nur eine vorübergehende,[26]) auf beliebige andere Personen durch bloße Benennung willkürlich übertragbare sein, sie ist nicht einfach ein Mantel,[27]) den man mit der Nennung beliebig an- und auszieht, es kann ohne des Unternehmers Willen nicht heute dieser

---

[23]) Vgl. namentlich Art. 43 des bayrischen und § 22 des preuß. Ges.

[24]) Vgl. unten die Kritik der Theorie v. Bülow's.

[25]) Diese setzt Loening (S 94 Zeile 7) im Laufe seiner geschichtlichen Entwickelung der handschriftlichen Unterzeichnung gleich, da das deutsche Reichspreßgesetz ein handschriftliches Zeichnen nicht mehr kennt.

[26]) Hier ganz abgesehen davon, daß auch die ratio legis (§ 10 u. 11) einen regelmäßig und dauernd fungierenden verantwortlichen Redakteur vorauszusetzen scheint. Vgl. oben S. 27 dieser Abhdl.

[27]) Vielmehr ein Nessosgewand!

verantwortlicher Redakteur sein, morgen jener.[28]) Wer dennoch auf diesem Standpunkt beharrt, der kommt eben zu der, auch von Loening[29]) gezogenen praktischen Konsequenz, daß dem Institut der Scheinredakteure der weiteste Spielraum gewährt wird, denn verantwortlicher Redakteur ist danach in allen Fällen der Benannte, also auch der benannte Scheinredakteur.

§ 12.

3. Die materiellen Theorieen.

A.

Von den materiellen Theorieen ist die Theorie Honigmann's ebenfalls zu reprobieren. So „ganz einfach" ist seine Definition durchaus nicht. Man gerät in die größte Schwierigkeit, wenn man sie auf den Fall anwenden will, wo jemand redigiert hat und ein anderer, dem die Ausübung der Redaktionsgeschäfte übertragen ist, hätte redigieren sollen. Wer ist in diesem Falle der verantwortliche Redakteur? Soll man etwa annehmen, daß durch eigenmächtige willkürliche Wahl eines Stellvertreters seitens des primo loco mit der Redaktionspflicht Betrauten diese Redaktionspflicht auf den die Redaktionsgeschäfte thatsächlich Wahrnehmenden übergegangen ist? Oder soll man beide als verantwortliche Redakteure betrachten? Die letzte Annahme ist jedenfalls ganz unmöglich, da nach § 7 Abs. 2 RPG bezüglich eines und desselben Teiles nur ein verantwortlicher Redakteur existieren kann.[1]) Nach den Ausführungen, die Honigmann zuvor auf Seite 116 ff ge-

[28]) Kloeppel, S. 214, nennt die Figur des Loening'schen verantwortlichen Redakteurs geradezu eine „juristische Eintagsfliege" und trifft m. E. damit völlig das Richtige.

[29]) Vgl Loening S. 46. — Vgl. oben S. 18 dieser Abhdl.

[1]) Schmidt, die strafrechtl. Verantwortlichkeit f. Preßvergehen (Zürich 1894) S. 50 schließt sich trotzdem der Definition, wie sie Honigmann gegeben hat, ohne Bedenken an und hält sie für „höchst beherzigenswert."

geben, hätte man jedenfalls erwartet, daß er seine Definition noch „einfacher" und konsequenter dahin abgeben würde:

„Verantwortlicher Redakteur ist, wer thatsächlich in Bezug auf die betr. Nummer die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat."

Aber auch wenn man, wie Stenglein, Meves, Appelius[2]) schon allein in der thatsächlichen Ausübung der Redaktionsgeschäfte das die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment sehen wollte, so würde man doch nicht das Richtige treffen. Man fällt dann vielmehr gerade in denselben Fehler, der bei der formellen Theorie getadelt wurde, indem man nämlich eine „juristische Eintagsfliege" konstruiert; der Unterschied ist nur der, daß diese bei der formellen Theorie mit der Nennung, bei dieser materiellen Theorie mit der Ausübung der Redaktionsthätigkeit entsteht und vergeht. Auch diese Theorie übersieht, daß die Stellung des verantwortlichen Redakteurs in der Regel als eine dauernde begründet wird. Appelius (S. 46, 47) nimmt zwar an, daß sich der Gesetzgeber das **Institut** des verantwortlichen Redakteurs als dauernd vorhandenes denkt, meint aber, daß es dem Gesetz gleichgiltig sei, wer im konkreten Fall verantwortlicher Redakteur ist; das Moment der Dauer zeige sich zwar im Institut des verantwortlichen Redakteurtums, nicht aber in der Personenfrage. Hiergegen ist einzuwenden, daß es sich alsdann sehr oft ereignen könnte, daß jemand zwar vom Unternehmer des Blattes zum verantwortlichen Redakteur[3]) bestellt ist, daß aber dem Gesetz gegenüber als solcher nicht dieser, sondern ein anderer gilt. Wir hätten in solchem Fall also zwei verantwortliche Redakteure: einen vom Standpunkt des Preßgesetzes aus unerheblichen, der nur dem Unternehmer gegenüber privatrechtlich als solcher gilt, und einen anderen, den das Gesetz als verantwortlichen Redakteur in Anspruch

[2]) Vgl. oben S. 26 dieser Abhdl.

[3]) D. h. zum wirklichen verantwortlichen Redakteur, nicht bloß zum Scheinredakteur.

nimmt. Einen solchen Dualismus zu statuieren, liegt aber sicherlich nicht in der Absicht des Preßgesetzes.

Wohin ferner müßte es nach dieser Theorie schließlich führen, wenn man in jedem einzelnen Fall erst ermitteln sollte, wer denn thatsächlich die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat? Bei größeren Zeitungen zumal, wo stets mehrere Redakteure beschäftigt sind, würde im Fall eines Preßdeliktes einer die Schuld auf den anderen schieben und damit die Durchführung des für die periodische Presse in den §§ 20 Abs. 2, 21 RPG aufgestellten bequemeren Haftbarkeitssystems illusorisch machen. Der verantwortliche Redakteur ist eben nicht der Redakteur schlechthin,[4]) er hat zwar die Pflicht zu redigieren, aber der Begriff des verantwortlichen Redakteurs ist von der wirklichen Ausübung der Redaktionsthätigkeit unabhängig; es sind, wie Loening[5]) ganz richtig sagt, „die Funktionen, welche dem verantwortlichen Redakteur obliegen, mit solchen verwechselt, die die Voraussetzung für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs bilden."

Auch in der geschichtlichen Entwickelung findet die Honigmann'sche Theorie keine Bestätigung. Weder im französischen[6]) noch im deutschen[7]) Recht wird auf die

[4]) Vgl. Honigmann S. 119.

[5]) Vgl. Loening S. 29. Nur hat Loening selbst die für den Begriff des verantwortlichen Redakteurs wesentlichen Voraussetzungen verkannt, wie wir oben gesehen.

[6]) Das „surveiller et rédiger la rédaction" war im französischen Recht, Pflicht der Gerants, ihre verantwortliche Stellung hing davon keineswegs ab. So sagt Chassan, Bd. I, S. 127, No. 167: „Toute fois l'excuse tirée de la bonne foi n'est pas interdite au gérant d'une manière absolue. Mais ce n'est ni sur un défaut de participation à l'article incriminé, ni sur l'absence, l'éloignement, la maladie que cette excuse doit reposer". Vgl. auch Rolland de Villargues, Code des lois de la presse, No. 23—26 zu Art. 8 des Ges. von 1828.

[7]) Vgl. vor allem § 37, Abs. 2 und § 42 des preußischen Gesetzes von 1851.

wirklich stattgefundene Thätigkeit das entscheidende Gewicht gelegt.

B.

Es bleibt von den materiellen Theorieen noch übrig die Theorie v. Bülow's. Sie allein dürfte die richtige sein und daher allgemeine Anerkennung verdienen.

Daß Existenz und Stellung des verantwortlichen Redakteurs vor der Benennung auf dem Blatte vorauszusetzen ist, ist soeben bei Widerlegung der formellen Theorie erwiesen worden, daß sie von der Ausübung der Redaktionsthätigkeit im konkreten Fall unabhängig ist, ergiebt die Kritik der Theorie Honigmann's.

Wenn schließlich v. Bülow verlangt, daß der verantwortliche Redakteur vom Eigentümer des Blattes bestellt sein müsse, und in dieser Bestellung das die Eigenschaft des verantwortlichen Redakteurs begründende Moment sieht, so entspricht das den thatsächlichen Verhältnissen des Redaktionsgetriebes und steht mit den Bestimmungen des Preßgesetzes nicht im Widerspruch.

Die v. Bülow'sche Theorie wird aber auch gestützt durch die geschichtliche Entwickelung:

Wie wir gesehen haben, setzte die Anzeige des gérant responsable bezw. des verantwortlichen Redakteurs bei der Behörde die Stellung dieser Personen als eine dauernde voraus. Sie ist unabhängig von der handschriftlichen Unterzeichnung und der gedruckten Benennung, sie ist aber auch unabhängig von der Anzeige an die Behörde selbst. Das die verantwortliche Stellung dieser Personen begründende Moment liegt noch einen Schritt zurück. Das zeigt sich schon deutlich im französischen Gesetz von 1828, in welchem gefordert wird „une déclaration contenant le nom et la demeure des gérants responsables (Art. 6 Ziff. 3). Begründet wurde ihre verantwortliche

Stellung durch das im Art. 4 dieses Gesetzes geforderte „choisir“ seitens der associerten Eigentümer. Die Anzeige dieser vorher zu gérants responsables gewählten und bestellten Personen bei der Behörde hatte somit auch nur eine deklaratorische Bedeutung. Eben nur solche Bedeutung hatte das „présenter“ (Art. 12 des Ges. v. 1828) des rédacteur responsable seitens der Hinterbliebenen. Wollten diese einen rédacteur responsable präsentieren, so mußten sie vorher eine dahingehende Verabredung mit jemand getroffen, ihn zum rédacteur responsable bestellt haben.

Genau dieselbe Bedeutung hat die Anzeige des verantwortlichen Redakteurs bei der Behörde in den deutschen Gesetzen,[1]) wenn sie daher schließlich im deutschen Reichspreßgesetz von 1874 fortfiel, so war das für die Stellung des verantwortlichen Redakteurs ganz unerheblich. Die Bestellung durch den Eigentümer der Zeitung war und bleibt das Entscheidende vom französischen Gesetz von 1828 an bis zum deutschen Reichspreßgesetz. Man kann auch nicht dagegen einwenden,[2]) daß an diese vorgängige Bestellung des verantwortlichen Redakteurs durch den Zeitungseigentümer, als an einen reinen Privatakt, sich öffentliche Wirkungen nicht anschließen können. v. Bülow[3]) hat einige weitere, treffende Beispiele angeführt, in denen sich an einen Privatakt öffentliche Wirkungen anschließen. M. E. kann sich principiell überhaupt an jeden Privatakt eine öffentlich-rechtliche Wirkung anschließen.

---

[1]) Es ist daher auch nicht einmal richtig, wenn Loening beim badischen Preßgesetz von 1831 die Anzeige bei der Behörde für das die verantwortliche Stellung begründende Moment hält, vgl. Loening S. 81: „durch diese Benennung (Loening meint hier die Anzeige, die Benennung bei der Behörde) wird er zum verantwortlichen Redakteur im Sinne des Gesetzes“.

[2]) Vgl. Loening S. 93.

[3]) Vgl. v. Bülow bei GA 40, S. 255 und Zeitschrift f. die ges. Str. Bd. 14, S. 652.

Im folgenden sei Stellung und Begriff des Eigentümers einer Zeitung kurz erörtert:

Schon das französische Gesetz von 1828 spricht von einem oder mehreren propriétaires der Zeitung. Wenn die deutschen Gesetze, einschließlich des deutschen Reichspreßgesetzes den Eigentümer nicht erwähnen, so ist dies kein Grund, anzunehmen, daß diese Gesetze einen Eigentümer der Zeitung „überhaupt nicht kennen",[4]) oder daß dieser „eine für das Reichspreßgesetz ganz unerhebliche Person"[5]) sei.

Die Gründung einer Zeitung ist ein geschäftliches Unternehmen.[6]) Den Unternehmer, d. h. denjenigen, für dessen Rechnung und Gefahr die Zeitung erscheint, kann man wohl als den Zeitungseigentümer bezeichnen.[7]) Sein Eigentumsrecht unterscheidet sich inhaltlich nicht von anderen Eigentumsrechten, er kann über die Zeitung unbeschränkt schalten und walten, wie er will; so kann er sie jeder Zeit eingehen lassen, kann ihr einen anderen Namen geben, kann die Preise erhöhen und erniedrigen ꝛc. Seinem Wesen nach ist das Zeitungseigentum zunächst ein geistiges, immaterielles Güterrecht, ein Eigentum an der Idee der Anlage und Ausführung der Zeitung. Zur Verwirklichung, d. h. zur praktischen Ausnützung, dieser Idee wird das Redaktionsbüreau eingerichtet und damit das immaterielle Güterrecht in ein wirkliches Sachenrecht umgesetzt, Zeitungseigentümer wird der Eigentümer des Redaktionsbüreaus, d. h. derjenige, auf dessen Kosten dasselbe eingerichtet wird. Betrachten wir das Redaktionsbüreau als eine Fabrik, in welcher der geistige Inhalt der Zeitung zusammen gestellt wird, so hat der Zeitungseigentümer die Stellung eines Fabrikherren. Wie der Fabrikherr die technischen Arbeiter

[4]) Vgl. Kloeppel S. 364. [5]) Vgl. Appelius S. 57.

[6]) Vgl. Chassan Bd. I, S. 572: „un journal est une entreprise industrielle."

[7]) Daher kann man, wie auch v. Bülow thut, Eigentümer und Unternehmer synonym gebrauchen.

anstellt, so stellt der Zeitungseigentümer die Redakteure an, er bestimmt auch den Drucker und den Verleger. Wie ferner, um beim Beispiel zu bleiben, der Fabrikherr selber technischer Mitarbeiter sein kann, so kann auch der Zeitungseigentümer die Eigenschaften einer oder mehrerer der vorhin genannten Personen in sich vereinen, kann zugleich Redakteur oder Verleger (das ist wohl die Regel!) oder Drucker, oder auch, wie es bei kleinen Zeitungen gar nicht selten geschieht, alles in allem sein. Es kann aber auch jemand, vor allem bei größeren Zeitungen und besonders im Fall der Gründung durch eine Gesellschaft, an der Zeitung **lediglich** das Eigentumsrecht haben.

Vom Eigentümer in dem hier geschilderten Sinne war auch im § 19 der Regierungsvorlage[8]) die Rede gewesen, wo vor dem Verleger noch der Eigentümer der Zeitung bestraft werden sollte, wenn dieser wissentlich geschehen ließe, „daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redakteur benannt wird, während ein anderer wirklich die Redaktion leitet.“[9]) Die Reichstagskommission hat den „Eigentümer“ gestrichen mit der Begründung, „daß es genügen werde, sich an die technischen Vertreter der Druckschriften, die Redakteure und Verleger zu halten. In der Regel würden auch Verleger und Eigentümer dieselbe Person sein.“

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die auf größeren Zeitungen mitunter als „Herausgeber“ der Zeitung bezeichneten[10]) Personen solche Eigentümer in dem geschilderten Sinne sind. Der Ausdruck Herausgeber ist aber keineswegs glücklich gewählt, da das

[8]) Vgl. GA Bd. 22, S. 166, 187.

[9]) Vgl. den § 18 des Gesetzes, der diesem § 19 der Vorlage entspricht.

[10]) Vorgeschrieben ist solche Nennung nicht, es genügt nach dem Reichspreßgesetz die Angabe des verantwortlichen Redakteurs, Verlegers und Druckers.

Reichspreßgesetz den Ausdruck Herausgeber nur für solche Personen gebraucht, die bei nicht periodischen Zeitschriften die Stellung einnehmen, welche bei periodischen der Redakteur einnimmt. Die Bezeichnung „Herausgeber" für Eigentümer der Zeitung stammt wohl noch aus dem preußischen Recht, wo (z. B. im § 22 Abs. 3 des preuß. Ges. von 1851) neben der Redaktion von der **Herausgabe der Zeitung** oder Zeitschrift die Rede war. Im Anschluß daran führte Thilo[11]) klar und bestimmt aus, daß Herausgeber derjenige sei, „dem wenigstens nach außen hin das **Eigentum** des Blattes zustehe, es sei dies also jemand, der jederzeit und dauernd bei dem Blatte interessiert sei, der ihm auch seine bestimmte Richtung gebe, der den Redakteur beliebig annehme und ihn wieder entlasse, der ihn bezahle und daher bewirken könne, daß das Blatt nur in seinem Sinne geführt werde."

Natürlich kann der Zeitungseigentümer einige der ihm zustehenden Befugnisse anderen Personen delegieren, so z. B. dem Chefredakteur die Befugnis zur Anstellung der übrigen Redakteure und des verantwortlichen Redakteurs. Das ändert jedoch nichts an der Stellung des Eigentümers, primo loco ist er zur Anstellung aller technischen Mitarbeiter berufen.

Begründete Einwände sind bis jetzt gegen die Theorie v. Bülow's noch nicht erhoben worden. Bisher haben in der Litteratur nur Kloeppel und Appelius die Behauptungen v. Bülow's zu widerlegen gesucht.

Kloeppel[12]) meint, daß v. Bülow einen „übertriebenen Wert" auf die Bestellung durch den Unternehmer oder Eigentümer des Blattes legt, und daß auch derjenige den der Redakteur mit Umgehung des Eigentümers zu seinem Vertreter bestimmt, die Stellung des verantwortlichen

---

[11]) Vgl. Thilo, Kommentar zum preuß. Preßgesetz S. 60. Vgl. auch ebenda S. 26 ff.

[12]) Vgl. Kloeppel S. 364.

Redakteurs innehat, solange er als solcher thätig ist. — Es kann Kloeppel hierin keineswegs zugestimmt werden. Denn dem Eigentümer oder Unternehmer wird es durchaus nicht gleichgiltig sein, wer an seinem Blatte im konkreten Fall die Stellung des verantwortlichen Redakteurs innehat, da von der Person desselben vielfach das ganze Ansehen der Zeitung abhängt; er wird daher den Stellvertreter nur dann anerkennen, wenn er eine spezielle oder generelle Ermächtigung zu dessen Berufung gegeben hat,[13]) und diese Anerkennung durch den Eigentümer muß für die Stellung des verantwortlichen Redakteurs das Maßgebende sein, wenn die letztere von der Benennung, wie von der ausgeübten Thätigkeit unabhängig ist.

Appelius, auf dessen Einwände v. Bülow bisher noch nicht erwidert zu haben scheint, wirft die Frage auf,[14]) wer denn nach dieser Theorie die Verantwortlichkeit trage, „falls der bestellte verantwortliche Redakteur den ihm übertragenen Geschäften nicht obliegt und dies, sowie ferner, daß andere, nicht bestellte Redakteure abwechselnd die Prüfung des Inhaltes der Zeitung auf seine kriminelle Bedeutung hin wahrnehmen, nachweist;" „v. Bülow — so führt Appelius aus — wird nicht entgegnen können, daß diese dann als Stellvertreter des bestellten verantwortlichen Redakteurs anzusehen seien und gleich dem verantwortlichen Redakteur haften, denn das wäre auf Umwegen die von ihm bekämpfte Ansicht, daß derjenige verantwortlicher Redakteur sei, welcher thatsächlich die Geschäfte eines solchen führt." —

[13]) Auch Thilo in seinem Kommentar zum preuß. Preßgesetz S. 116 nimmt an, daß die Wahl des Stellvertreters gar nicht in der Hand des Redakteurs liegt; „vielmehr wird sich in der Regel der Herausgeber eines Blattes — Thilo meint den Eigentümer, vgl. S. 51 dieser Abhdl. —, wenn er und der Redakteur zwei verschiedene Personen sind, die Ernennung des Redaktionspersonals vorbehalten haben und den Stellvertreter lediglich nach eigenem Ermessen ernennen.

[14]) Vgl. Appelius S. 46.

v. Bülow hat ausdrücklich und mit richtiger Konsequenz aus seiner Theorie gefolgert, daß in solchen Fällen der vom Eigentümer zum verantwortlichen Redakteur Bestellte verantwortlicher Redakteur bleibt.[15])

Wenn Appelius (S. 47 a 18) ferner zugiebt, daß die Bestellung des Redakteurs durch den Eigentümer des Blattes die Regel sein wird, zur Entkräftung der v. Bülow'schen Theorie aber die weitere Frage stellt, wie es denn zu halten sei, wenn Blätter politischen Parteien gehören und von einer örtlich gewählten Preßkommission geleitet werden, aus deren Mitte einer „nach Verabredung" die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs besorgt, so ist dahin zu antworten: Eigentümer der Zeitung ist die politische Partei, diese wird, da sie natürlich nicht selbst handlungsfähig ist, betreffs der Bestellung des verantwortlichen Redakteurs von einer Kommission vertreten. Die Bestellung des verantwortlichen Redakteurs liegt in diesem Fall in der „Verabredung", daß einer aus der Mitte der Kommission die Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs führen soll; der, welcher kraft „Verabredung" die Redaktionsgeschäfte führen soll, ist dann eben verantwortlicher Redakteur und bleibt es auch dann, wenn er im einzelnen Fall dieser „Verabredung" nicht nachkommt oder nicht seinen Namen auf die betreffende Nummer setzt.

Auch der Einwand von Appelius (S. 47), daß die Theorie v. Bülow's sich nicht aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ableiten lasse, indem auf die Thätigkeit des Bestellten keine Rücksicht genommen werde, dürfte nicht stichhaltig sein. Denn unter der „Natur des Redaktionsgeschäftes" in dem von v. Bülow[16]) und der Reichstagskommission[17]) gebrauchten Sinn ist wohl nicht das einzelne

[15]) Vgl. v. Bülow, GA Bd. 40, S. 251. Die betreffende Stelle ist citiert auf S. 31 dieser Abhdl.

[16]) Vgl. v. Bülow in der Zeitschrift f. d. ges. Str. Bd. 14, S. 648.

[17]) Vgl. GA Bd. XXII, S. 190.

Redaktionsgeschäft als solches, sondern der ganze Redaktionsbetrieb zu verstehen, und in diesem gilt als verantwortlicher Redakteur nur derjenige, welcher vom Eigentümer direkt oder indirekt (auf Grund einer Ermächtigung desselben) dazu berufen ist.

Es ist schließlich auch durchaus nicht richtig, wenn Appelius meint (S. 52), daß der Nachweis der Bestellung nicht leichter sein wird, wie der Nachweis der ausgeübten Thätigkeit. Die letztere läßt sich entschieden viel leichter verschleiern, als der Akt der Bestellung, dieser wird oft notorisch sein, wer dagegen die redaktionelle Thätigkeit im konkreten Fall ausgeübt hat, das weiß man wohl nur im Redaktionsbüreau.

Es dürfte daher trotz allem an der Theorie v. Bülow's festzuhalten sein. Das die Stellung des verantwortlichen Redakteurs — auch dem Gesetz gegenüber — begründende Moment liegt in der Bestellung durch den Eigentümer des Blattes. Die Ausübung der redaktionellen Thätigkeit ist für die bloße Stellung des verantwortlichen Redakteurs nicht maßgebend, sie kommt erst in Betracht, wenn es sich um die Strafbarkeit für ein Preßdelikt handelt, dann aber wird sie gemäß § 20, Abs. 2 bei demjenigen präsumiert, welcher vom Eigentümer des Blattes zum verantwortlichen Redakteur bestellt ist. An diesem liegt es, zu beweisen, daß er im konkreten Fall nicht redigiert hat. Kann er dies, so haftet er, wenigstens nach der vom Reichsgericht neuerdings[18]) sanktionierten Auslegung der „besonderen Umstände", nicht aus § 20, Abs. 2 RPG, sondern höchstens aus § 21.[19])

v. Bülow's Theorie wird vor allem auch dem Institut der Scheinredakteure gerecht, indem sie diese be-

[18]) Vgl. oben S. 7 dieser Abhdl.

[19]) Vorausgesetzt, daß er nicht mit dolus eventualis die Redaktionsthätigkeit unterlassen hatte.

handelt als das, was sie sind, nämlich als „Schein", und indem sie den wirklichen, d. h. vom Eigentümer bestellten verantwortlichen Redakteur aus § 20 Abs. 2, ev. § 21 RPG verhaftet.[20])

§ 13.

Die Vereinigungstheorieen.

Die Vereinigungstheorieen gehen zunächst richtig davon aus, daß weder die Benennung, noch das faktische Redigieren für sich allein den verantwortlichen Redakteur schaffen. Sie legen zunächst auch alle auf die Bestellung, die Uebertragung der Oberaufsicht, Gewicht, wenn auch nicht das allein entscheidende und setzen damit, vielleicht unbewußt,[1]) die Stellung des verantwortlichen Redakteurs in der Regel als eine dauernde, ständige voraus.[2]) Wenn dann aber des weiteren „zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffes" „verantwortlicher Redakteur" noch die Benennung auf der einzelnen Nummer gefordert wird,[3]) so wird damit die Ständigkeit des verantwortlichen Verhältnisses wieder zerstört und die juristische Eintagsfliege geschaffen, die sie selber an der formellen Theorie getadelt haben.[4]) In der Nennung liegt nach ihnen ganz richtig die Erklärung der Übernahme der Verantwortlichkeit, aber sobald sie im Fall einer falschen oder keiner Benennung einen verantwortlichen Redakteur nicht annehmen, so legen sie dieser Erklärung eine konstitutive Bedeutung

---

[20]) Vgl. v. Bülow GA Bd. 43, S. 340 oben.

[1]) Auch nach v. Liszt muß, trotzdem dieser eine Ständigkeit des Verhältnisses nicht ausdrücklich behauptet, die Stellung des verantwortlichen Redakteurs doch als eine dauernde gedacht werden, da jemandem die Oberaufsicht doch nicht bloß für eine einzelne Nummer, sondern in der Regel auf längere Zeit übertragen wird.

[2]) Vgl. Kloeppel S. 213; Oetker S. 11.

[3]) Vgl. Kloeppel S. 214. [4]) Vgl. Kloeppel S. 214.

bei, die sie, wie wir aus der Kritik der formellen Theorie gesehen haben, **nicht** haben kann. Es ist keine Erklärung, die Verantwortlichkeit für die einzelne Nummer übernehmen zu wollen,[5]) sondern eine Erklärung dahin, daß man die Verantwortlichkeit übernommen habe.

Wenn dann von v. Liszt und Kloeppel noch das faktische Redigieren als notwendiges Moment in den Begriff hineingezogen wird, so weicht man m. E. damit noch mehr von der richtigen Auffassung ab, da die Ausübung der Redaktionsthätigkeit, wie sich aus der Kritik der Theorie Honigmann's ergab, für die Begriffsbestimmung nicht wesentlich ist.

Am meisten nähert sich daher von den Anhängern der Vereinigungstheorieen Oetker der richtigen Auffassung, indem außer der Nennung nur die Bestellung zum verantwortlichen Redakteur, nicht aber ein entsprechendes Verhalten im konkreten Fall erfordert wird, seine Ansicht ist nur insoweit falsch, als die Nennung in die Begriffsbestimmung mit hineingezogen wird.

Auch die praktischen Konsequenzen sprechen gegen die Vereinigungstheorieen. Es würde hiernach sehr oft, noch viel öfter als nach der Theorie v. Schwarze's und Honigmann's der Fall eintreten, daß es an einem verantwortlichen Redakteur überhaupt fehlt. Bringt die Nummer einen strafbaren Artikel, so kann sich der zum verantwortlichen Redakteur Bestellte einfach dadurch der Haftung aus den §§ 20, Abs. 2, resp. 21 RPG entziehen, daß er einen Sitzredakteur vorschiebt oder eine Nennung überhaupt unterläßt oder — wenigstens nach v. Liszt und Kloeppel — die Redaktionsthätigkeit an dem betreffenden Tage nicht ausübt und sich dafür einen Beweis

[5]) Vgl. v. Liszt S. 36; Oetker S. 10, S. 42 a 22 unten: „Garantieerklärung!"

sichert. Es kann dann, selbst im Fall eines ganz schweren Deliktes, z. B. Verrat von Staatsgeheimnissen — nach § 92 St. G. B. Zuchthaus nicht unter zwei Jahren — nur eine geringfügige Ordnungsstrafe aus § 18 oder § 19 RPG eintreten. Das kann aber der Absicht und dem Sinne des Preßgesetzes nicht entsprechen, das ja gerade für die periodische Presse eine schärfere Haftbarkeit formulieren wollte, indem es im Abs. 2 des § 20 durch Aufstellung einer praesumtio juris gegen den verantwortlichen Redakteur den Anschuldigungsbeweis erleichterte.

§ 14.

VI. Schlußwort.

Wie wir gesehen haben, spricht also alles für die Theorie v. Bülow's. Das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Definition wird dennoch bewirken, daß sie nicht so bald zur allgemein anerkannten und herrschenden wird. Für die Praxis kann diese Frage durch eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate gelöst werden, wenn ein Fall, in welchem dieser Punkt das Entscheidende ist, an das Reichsgericht gelangt. In der Wissenschaft bleiben die Meinungsdifferenzen dadurch unberührt. Abhelfen kann diesem Uebelstande nur eine Revision des Preßgesetzes selbst, zu der man sich in Anbetracht der vielen anderen strittigen Punkte über kurz oder lang wird entscheiden müssen. Möge der Gesetzgeber sich dann expressis verbis auf den Standpunkt der Theorie v. Bülow's stellen, denn für sie sprechen auch die praktischen Konsequenzen! Genügen würde ein Zusatz zu § 7 RPG, welcher lautet:

„Als verantwortlicher Redakteur ist derjenige zu benennen, welcher vom Eigentümer des Blattes direkt oder indirekt mit der Oberaufsicht über dasselbe in strafrechtlicher Beziehung betraut ist."

Dadurch würde dann zugleich die Bedeutung der „falschen Angabe" und der „fälschlichen Benennung"[1]) im Sinne des § 18 RPG klar gestellt werden, indem darunter eine Zuwiderhandlung gegen diesen Zusatz des § 7 zu verstehen wäre.

[1]) Vgl. oben S. 38 dieser Abhdl.

Hilfswerke.

Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 1898.
Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. I., 1885.
Kohler, Über die Interpretation von Gesetzen, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und Öffentl. Recht d. Gegenw. Bd. 13, S. 1 ff.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 9. Aufl., 1899.

Appelius, in der III. Ausgabe des Kommentars von v. Schwarze, 1896.
Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts, 1876.
Baumgarten, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. V.
v. Bülow, in Goltdammers Archiv (GA) f. Strafrecht Bd. 40, S. 240 ff. Bd. 43, S. 324 ff und in der Zeitschrift f. d. ges. Str. Bd. 14, S. 643 ff.
v. Buri, in der Zeitschrift f. d. ges. Str. Bd. 16, S. 48 ff.
Delius, das Reichsgesetz über die Presse, 1895.
Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole de l'écriture et de la presse, II. Ausgabe 1846.
Garraud, in der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw. Bd. I.
Groschuff, in Goltdammers Archiv (GA) f. Strafrecht Bd. 23, S. 27 ff.
Grüttefien, die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs, 1895.
Heilborn, das deutsche Reichspreßrecht, 1891.
Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs, 1885.
Kloeppel, das Reichspreßrecht, 1894.
Koller, das Reichspreßrecht, 1888.
v. Liszt, das deutsche Reichspreßrecht, 1880.
v. Liszt, Lehrbuch des österr. Preßrechts, 1878.

v. Liszt, Aufsätze über Presse, Herausgeber, Redakteur, Verleger in Holtzendorffs Rechtslexikon.

Loening, die strafrechtliche Haftung des verantw. Redakteurs, 1889.

Marquardsen, Kommentar z. Reichspreßgesetz, 1875.

Materialien zum Gesetz über die Presse v. 7. Mai 1874 in Goltdammers Archiv f. Strafrecht (GA) Bd. 22.

Meyes, in Goltdammers Archiv f. Str. (GA) Bd. 39, S. 15 ff.

Preßgesetz für das Großherzogtum Baden nebst der Begründung des Regierungsentwurfs und den darüber erstatteten Berichten der I. und II. Kammer der Badischen Stände des Jahres 1831. Karlsruhe 1832.

Oetker, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, 1893

Rolland de Villargues, Code des lois de la presse, 1863.

Schmid, die strafrechtl. Verantwortl. f. Preßvergehen, Zürich 1895.

v. Schwarze, das Reichspreßgesetz v. 7. Mai 1874, II. Aufl. 1885.

Stenglein, Kommentar zum Preßgesetz in den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, II. Aufl. 1895.

Thilo, das Preuß. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851; 1862.

Thilo, das Preßgesetz für das Deutsche Reich v. 7. Mai 1874; 1874.

Entscheidungen des Preuß. Obertribunals in Goltdammers Archiv (GA) für Strafrecht und die Entscheidungen des Reichsgerichts (E.) in Strafsachen.

Druckfehler-Verzeichnis.

Auf S. 12 a 4 statt geschäftlichen Entwickelung: „geschichtlichen Entwickelung".

Auf S. 27 a 7 Zeile 11 ist zu lesen: „Anwendung kommen".

Auf S. 32 a 5 Zeile 1 statt Diverganz: „Divergenz".